



Arbeitsbereich
Schulkooperative Arbeit/TEO



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Gemeinsam lernen, gemeinsam gestalten: Kirche und Schule im Ganztag

Eine Arbeitshilfe für die Kooperation
von Kirche und Schule in der Nordkirche



Bild: The Yuri Arcurs Collection Magnific.com

Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik
Arbeitsbereich Schulkooperative Arbeit/TEO der Nordkirche
2026, Pastorin Maren Briesemeister

Inhaltsverzeichnis

1. Warum diese Handreichung	4
2. Der offene Ganztag in der Nordkirche: Rahmen und Entwicklungen	5
■ Ein Lebens- und Bildungsraum im Wandel	
■ Die Nordkirche – drei Bundesländer, vielfältige Wege	
■ Ganztag als gemeinsame Aufgabe	
■ Chancen für Kirchengemeinden	
3. Kirche und Ganztag: Selbstverständnis und Auftrag	8
■ Bildung als kirchlicher Auftrag	
■ Kinder als eigenständige Persönlichkeiten	
■ Kirche als verlässliche*r Kooperationspartner*in im Ganztag	
4. Formen kirchlicher Mitwirkung im Ganztag	9
■ Arbeitsgemeinschaften und Projekte	
■ Verlässliche Nachmittagsangebote	
■ Trägerschaft und Kooperationsmodelle	
5. Kooperation im Ganztag gestalten	11
■ Kooperationsvereinbarungen und Verträge	
■ Gemeinsames Rollenverständnis zwischen Schule, Kirche, Kommune und freien Trägern	
■ Kommunikation und Steuerungsstrukturen	
■ Als multiprofessionelles Team den Ganztag gemeinsam gestalten	
6. Kirchliche Mitarbeit im Ganztag: Kompetent, verlässlich, profiliert	14
■ Kirchliche Berufsgruppen im Ganztag	
■ Fachliche Kompetenz und evangelisches Profil	
■ Fort- und Weiterbildung, Begleitung und kollegialer Austausch	
7. Rechtliche Grundlagen und Schutzaufträge im Ganztag	15
■ Aufsichtspflicht im Schulkontext	
■ Kinderschutz und Schutzkonzepte nach dem SGB VIII	
■ Datenschutz und Schweigepflicht	
■ Vertragsrecht und Verantwortungsteilung	
■ Sicherheit im Alltag der Ganztagsarbeit	

8. Arbeiten im Ganztage:	
Strukturen, Zuständigkeiten, Personalverantwortung	17
■ Verantwortung und Weisungsbefugnis im Ganztage	
■ Beschäftigungsverhältnisse im Ganztage	
■ Kooperation und Personalsteuerung im Ganztage	
■ Zusammenarbeit als Grundlage gelingender Ganztagsarbeit	
9. Finanzierung kirchlicher Ganztagsarbeit:	
Chancen erkennen, Möglichkeiten nutzen	24
■ Finanzierung von Anfang an mitdenken	
■ Nordkirche: Wie Ganztagsarbeit finanziert werden kann	
a. Schleswig-Holstein	
b. Mecklenburg-Vorpommern	
c. Hamburg	
■ Mitarbeit ermöglichen – Finanzierung verantwortlich planen	
■ Kirchliches Engagement langfristig finanzieren	
■ Musterberechnung: Mitarbeit einer Gemeindepädagogin im offenen Ganztage	
■ Chancen und Grenzen kirchlichen Engagements	
10. Ausblick: Kirche gestaltet Zukunft im Ganztage	36
Anhang	37
■ Checkliste für den Start einer Kooperation	
■ Muster-Kooperationsvereinbarung	
■ Ansprechpartner*innen in der Nordkirche	
■ Literaturverzeichnis	
Impressum	47

1. Warum diese Handreichung

Der Ausbau des offenen und gebundenen Ganztags verändert unsere Bildungslandschaft grundlegend. Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder entsteht ein Gefüge, das Schule, Jugendhilfe, Kommunen und freie Träger*in, zu denen auch Kirchengemeinden und andere kirchliche Träger*innen zählen, in neuer Weise miteinander verbindet. Dieser Wandel betrifft nicht nur organisatorische Fragen, sondern er berührt auch pädagogische Grundverständnisse, Verantwortlichkeiten und die Gestaltung von Lebens- und Sozialräumen für Kinder.¹

Die Umsetzung dieses Rechtsanspruchs wird aktuell durch neue landesrechtliche Regelungen konkretisiert. In Schleswig-Holstein erfolgt dies insbesondere durch die „Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von offenen Ganztagschulen“ sowie durch begleitende Verordnungen zum Rechtsanspruch und zur Betreuung. Diese beiden Dokumente erläutern die finanziellen, organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Ganztagschule ab dem Schuljahr 2026/27, und sie bilden damit die eigentliche Grundlage der aktuellen Ausgestaltung des Ganztags im Land.²

So hat sich auch in der Nordkirche – in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern – in den vergangenen Jahren eine kirchliche Beteiligung am Ganzttag entwickelt. Kirchengemeinden, Kirchenkreise und diakonische Träger*innen bringen sich in unterschiedlicher Form mit Projekten in die Gestaltung von Nachmittagsangeboten der Schulen ein. Verschiedene Kooperationen zwischen Kirchengemeinden und Schulen sind bereits entstanden. Diese Arbeit ist geprägt von den regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Bundesländer.³

Diese Handreichung möchte Kirchengemeinden, Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitende in den Gemeinden, wie im Kirchenkreis sowie Schulleitungen und Lehrkräfte anregen, diese Möglichkeiten vor Ort aktiv wahrzunehmen und zu gestalten. Sie bietet Grundlagen für die unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit und nimmt die in der Praxis besonders dringlichen Fragen auf:

- Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten?
- Wie lassen sich Zuständigkeiten klären?
- Welche Wege zur Finanzierung und zur dauerhaften Absicherung von Stellen sind möglich?

In besonderer Weise will diese Handreichung Mut machen, damit durch die Zusammenarbeit von Kirche und Schule verlässliche Begegnungen und Partnerschaften entstehen, die den Alltag von Kindern bereichern, ihnen Sinn geben und langfristig tragfähige Beziehungen schaffen.⁴

Sie versteht sich als Arbeitshilfe und kann als Einstieg in erste Gespräche dienen oder als Grundlage für die Entwicklung neuer Projekte. V.a. aber ist sie ein Nachschlagewerk für die Planung in Kirchengemeinde,

1 DIPF – Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation: Gemeinsam für einen guten Ganzttag. Impact Story zum wissenschaftsgeleiteten Qualitätsdialog zum Ganzttag, Frankfurt am Main 2026

2 Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganzttag und Betreuung), Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 2026/154 vom 30. April 2026, Kiel 2026; Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (o.J.): Fragen zum Rechtsanspruch bzw. den Programmgrundlagen (FAQ zur Richtlinie Ganzttag und Betreuung), Kiel

3 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2020-2024, Berlin 2026

4 Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Maße des Menschlichen - Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft, Hannover 2003

Kirchenkreis und Schule. Deshalb ist die verwendete Literatur, die gänzlich online nachzulesen ist, in den Fußnoten immer in der vollständigen Zitationsweise angeben. Dies soll den Leserinnen und Lesern die Lesbarkeit sowie die Recherche der Aufsätze, Studien und Gesetze im Internet erleichtern.

2. Der offene Ganzttag in der Nordkirche: Rahmen und Entwicklungen

Ein Lebens- und Bildungsraum im Wandel

Kinder wachsen heute in einer Lebenswelt auf, die einem ständigen Wandel unterliegt. Familien gestalten ihren Alltag unter sehr verschiedenen Bedingungen, und Schulen übernehmen immer häufiger auch soziale und betreuende Aufgaben. Die Erwartungshaltung gegenüber den Bildungsinstitutionen wird immer komplexer. Vor diesem Hintergrund hat sich der offene Ganzttag in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen Bestandteil der deutschen Bildungslandschaft entwickelt.⁵

Dabei geht es längst nicht mehr allein um eine verlässliche Betreuung am Nachmittag. Vielmehr eröffnen ganztägige Bildungsangebote Kindern zusätzliche Möglichkeiten, ihre Interessen zu entdecken, Freundschaften zu pflegen, Unterstützung zu erfahren und sich in ihrer Persönlichkeit zu entwickeln. Schule wird dadurch mehr und mehr zu einem Lebensraum, in dem Lernen, Spielen, Gemeinschaft und Persönlichkeitsentwicklung miteinander verbunden werden.⁶

Seit dem Schuljahr 2026/27 besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter, der Schulen verpflichtet, diesen Anspruch umzusetzen, und der Kindern und Familien ermöglicht, verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote in Anspruch zu nehmen.⁷

Für Schulen und Kommunen, aber auch für freie Träger*innen und weitere Partner*innen als Kooperationspartner*innen bedeutet dies eine große Herausforderung, wenngleich sich die Chance eröffnet, Schule und ihr Umfeld neu zu denken und zu gestalten, und so gemeinschaftlich Verantwortung für die Entwicklung von Kindern zu übernehmen.

Die Nordkirche – drei Bundesländer, vielfältige Wege

Die Nordkirche umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Die Rahmenbedingungen des Ganztags unterscheiden sich teilweise sehr. Dennoch verbindet alle drei Länder das gemeinsame Ziel, Kindern gute Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen und Familien verlässliche Unterstützung anzubieten.⁸

In Schleswig-Holstein ist die offene Ganzttagsschule das vorherrschende Modell. Schulen arbeiten mit Kommunen, Vereinen, freien Träger*innen und kirchlichen Partner*innen zusammen und gestalten so durch unterschiedlichste Projekte ein vielfältiges Bildungs- und Betreuungsangebot. Die seit 2026 geltende Richt-

5 Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2024 - Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur beruflichen Bildung, Bielefeld 2024

6 Konsortium der Studie zur Entwicklung von Ganzttagsschulen (StEG) [Hrsg.]: Ganzttagsschule in Deutschland. Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganzttagsschulen (StEG), Frankfurt am Main 2019

7 § 24 Abs. 4 SGB VIII i.d.F. des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 BGBl. I S.4602, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 174

8 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2023

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2020-2024, Berlin 2026

linie „Ganztag und Betreuung“ bildet hierfür einen wichtigen organisatorischen und finanziellen Rahmen.⁹

Seit der Schließung des Landesrahmenvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege im Jahr 2012 wurden in Hamburg ab dem Schuljahr 2012/2013 immer mehr Ganztagsangebote an den Schulen etabliert, so dass diese nun in enger Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partner*innen ein fester Bestandteil einer ganztägigen Bildung sind. Dadurch haben sich vielfältige Formen der Kooperation entwickelt, von denen auch Kirche als Kooperationspartner*in perspektivisch durchaus profitieren kann.¹⁰

In Mecklenburg-Vorpommern haben sich ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote vor dem Hintergrund einer langjährigen Tradition der Kindertagesförderung entwickelt. Neben schulischen Ganztagsangeboten spielen insbesondere Kindertageseinrichtungen und Horte eine wichtige Rolle bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter. Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Hort und weiteren Partner*innen prägt vielerorts die Bildungslandschaft und eröffnet vielfältige Möglichkeiten für Kooperationen im Sozialraum.¹¹

Trotz aller Unterschiede zeigt sich in allen drei Bundesländern: Ganztag – in der offenen oder gebundenen Form¹² – gelingt dort besonders gut, wo verschiedene Kooperationspartner*innen ihre Erfahrungen und Kompetenzen zusammenbringen.

Ganztag als gemeinsame Aufgabe

Ganztagsbildung lebt von Kooperation. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Schulsozialarbeit, Vereine, Jugendhilfe, Kulturinstitutionen und Religionsgemeinschaften tragen gemeinsam dazu bei, Kindern vielfältige Lern- und Erfahrungsräume zu eröffnen.¹³

Aktuelle Studien zeigen, dass die Qualität ganztägiger Angebote besonders dort wächst, wo unterschiedliche Professionen zusammenarbeiten und Kinder verlässliche Beziehungen erleben. Bildung entsteht nicht allein im Unterricht. Sie wird ebenso in Projekten, im gemeinsamen Spiel, bei kreativen Angeboten, in Gesprächen und in der Erfahrung von Gemeinschaft vermittelt.¹⁴

Der Ganztag eröffnet deshalb die Möglichkeit, Schule als einen Ort des gemeinsamen Lebens und Lernens zu verstehen. Gerade außerschulische Partner*innen tragen dazu bei, neue Perspektiven einzubringen und Bildungsangebote zu erweitern.

9 Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganztag und Betreuung), Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 2026/154 vom 30. April 2026, Kiel 2026

10 Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.): Landesrahmenvertrag für die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (LRV GBS) vom 27. Januar 2012, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 68 vom 31. August 2012, S. 1485-1504, i.d.F. vom 13. Dezember 2023

11 Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern: Verwaltungsvorschrift „Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“. Schwerin 2025; Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern: Ganztägiges Lernen, Schwerin 2026; Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern: Hortbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2026

12 Offene Ganztagsschule: Die Teilnahme am Ganztagsangebot ist freiwillig und erfolgt nach Anmeldung.
Gebundene Ganztagsschule: Der Ganztagsbetrieb ist ein verpflichtender Bestandteil des Schulalltags für alle Schülerinnen und Schüler.

13 Arnoldt, B.: Ganztagsschule und Kooperation mit außerschulischen Partnern, Deutsches Jugendinstitut (DJI), München 2022

14 Konsortium der Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen (StEG) [Hrsg.]: Ganztagsschule in Deutschland. Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen (StEG), Frankfurt am Main 2019



Bild: Magnific.com

Chancen für Kirchengemeinden

Für Kirchengemeinden eröffnet diese Verbindlichkeit des Ganztags vielfältige Möglichkeiten, da sie meist über eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern verfügen. Sie kennen die Lebenswelten vor Ort, sind im Sozialraum verankert und bringen besondere Kompetenzen in der Beziehungsarbeit mit ein. Gleichzeitig müssen sich Kirchengemeinden der Situation stellen, dass sich durch die Ganztagsschule das eigene Gemeindeleben verändern wird. Kinder verbleiben deutlich länger im schulischen Raum, können deshalb – anders als früher – an den nachmittäglichen Gruppenangebote nicht mehr teilnehmen. So wird sich eine neue Form des Gemeindelebens im Bereich der Arbeit mit Kindern etablieren müssen.

Aber kirchliche Angebote innerhalb der Schule können dazu beitragen, Räume für Gemeinschaft, Kreativität, Beteiligung und Sinnfragen neu zu schaffen. Sie ermöglichen Erfahrungen von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Verantwortung. In einer partnerschaftlichen Kooperation kann hier die Kirchengemeinde ihre Erfahrungen, Kompetenzen und Ressourcen in eine partnerschaftliche Zusammenarbeit einbringen.¹⁵

Wo Schule und Kirche gemeinsam Verantwortung übernehmen, kann perspektivisch etwas Neues entstehen: für Kinder, die Unterstützung benötigen, für Familien, die verlässliche Begleitung brauchen, und für Mitarbeitende, die Bildung als gemeinsame Aufgabe verstehen.

Der offene Ganztag ist deshalb ein Zukunftsraum und mehr als eine bloße organisatorische Antwort auf gesellschaftliche Veränderungen. So betont die Evangelische Kirche in Deutschland, dass Bildung im 21. Jahrhundert in zunehmendem Maße kooperativ geschieht, und Kirche dabei ihre spezifischen Beiträge in multiprofessionelle Bildungslandschaften einbringt.¹⁶ So ist kirchliches Engagement im Ganztag nicht nur Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen, sondern aktive Mitgestaltung dieses Wandels.

¹⁵ Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Kirche und Bildung. Herausforderungen, Grundsätze und Perspektiven evangelischer Bildungsverantwortung und kirchlichen Bildungshandelns, Hannover 2010

¹⁶ Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Kirche der Freiheit. Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert, Hannover 2006

3. Kirche und Ganzttag: Selbstverständnis und Auftrag

Bildung als kirchlicher Auftrag

Kirchliches Engagement im Bildungsbereich ist theologisch und historisch verankert.¹⁷ Schon die Reformatoren haben Bildung nicht allein als Vermittlung von Wissen verstanden, sondern als umfassenden Prozess der Persönlichkeitsbildung, der auf Mündigkeit, Verantwortung und Beziehung zielt.¹⁸ Für das Hier und Jetzt bedeutet das, Menschen in einer pluralen Gesellschaft Orientierung zu geben, und sich ihren Sinnfragen zu stellen.

Damit ist Schule nicht nur Ort der reinen Wissensvermittlung, sondern sie ist auch Ort, an dem Themen wie Lebensdeutung, Sinnfragen oder soziale Verantwortung zum Tragen kommen. In diesen Bereich kann sich Kirche als verlässliche Kooperationspartnerin einbringen, um diesen Bildungsraum mitzugestalten und zu ergänzen.

Kinder als eigenständige Persönlichkeiten

Lernen geschieht in sozialen Beziehungen, in Erfahrungen, die im Alltag gemacht werden, und in der aktiven Auseinandersetzung mit der eigenen Umwelt.¹⁹ Dementsprechend ist es notwendig, dass auch im Bereich der außerschulischen Bildung am Nachmittag die Kinder im Ganzttag nicht nur betreut, sondern dass ihre Anliegen gehört und ihre Fragen ernstgenommen werden, und dass sie so am Bildungsprozess aktiv beteiligt sind.

Auf dem Hintergrund des kirchlichen Selbstverständnisses kann kirchliche Bildungsarbeit an diese Perspektive anknüpfen, indem sie Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Fragen, Erfahrungen und Kompetenzen versteht. Sie teilt damit das Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe.

Kirche als verlässliche*r Kooperationspartner*in im Ganzttag

Der offene Ganzttag wird zunehmend Teil eines Bildungsnetzes, in dem neben der Schule unterschiedliche multiprofessionelle Partner*innen gemeinsam Verantwortung für Bildung und Erziehung der Kinder übernehmen und deren Alltag gestalten.²⁰

Auch Kirche ist in vielen Regionen der Nordkirche im Sozialraum verankert. Die einzelnen Kirchengemeinden verfügen über Beziehungen zu den Kommunen. Neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen ihre Erfahrungen und Kompetenzen bei der Betreuung von Kindern und deren Familien mit ein. Alle diese Ressourcen ermöglichen eine gute Kooperation mit den Schulen vor Ort.

Angebote der Kirchengemeinde im Ganzttag sind vielfältig und reichen von Arbeitsgemeinschaften über projektbezogene Arbeit bis hin zu kontinuierlichen Angeboten im Schulalltag. Sie eröffnen den Kindern andere, zusätzliche Dimensionen als sie der Schulalltag bietet: Räume für Gemeinschaft, Kreativität, Sinnfragen und soziale Erfahrungen.

17 Briesemeister, M.: Warum die evangelische Kirche ein geeigneter Kooperationspartner für Ganzttagsschulen ist – eine Standortbestimmung, Kiel 2025 (<https://www.kircheundschole-im-norden.de> – Praxismappe KirSch)

18 Evangelische Kirche in Deutschland und Comenius-Institut: Niemand darf verloren gehen! - Evangelisches Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit, Hannover/Münster 2010

19 Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2024 - Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur beruflichen Bildung, Bielefeld 2024

20 Guglhör-Rudan, A. u.a., Qualitätskriterien für die Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, Deutsches Jugendinstitut (DJI), München 2020

Dennoch zeigt sich, dass innerhalb der Kooperationen im Ganztagsbereich, wenn sowohl die Kinder als auch die Mitarbeitenden davon profitieren sollen, es klar geregelter Absprachen bedarf. Dabei geht es um mehr als nur um die Definition der eigenen Rolle. Es braucht v.a. eine gute Kommunikation unter den Kooperationspartner*innen, die gegenseitige Anerkennung und ein gemeinsames pädagogisches Konzept, um Synergieeffekte nutzen zu können.²¹

4. Formen kirchlicher Mitwirkung im Ganztag

Arbeitsgemeinschaften und Projekte

Die Beteiligung einer Kirchengemeinde im Ganztag kann sich in unterschiedlicher Form zeigen, etwa in Arbeitsgemeinschaften, Projekten oder Kursangeboten.²²

Die Ganztagsschulforschung zeigt, dass besonders solche offenen und interessengeleiteten Formate eine wichtige Rolle für die Motivation, die sozialen Beziehungen und die individuelle Förderung der Kinder spielen, da sie ihnen neue Erfahrungsräume eröffnen, die über die Lernprozesse im Schulalltag hinausgehen.²³

Kirchliche Angebote in diesen Bereichen nehmen die Themen aus der Lebenswelt der Kinder auf, etwa Gemeinschaft, Kreativität, ethische Fragen oder soziale Verantwortung.

Verlässliche Nachmittagsangebote

Neben zeitlich begrenzten Angeboten besteht als eine weitere Form der kirchlichen Beteiligung die Möglichkeit eines langfristig angelegten und verlässlichen Nachmittagsangebots. Diese Angebote können sowohl eine feste, aber auch offene Gruppenstrukturen haben. Entscheidend dabei ist, dass diese Gruppen verlässlich und regelmäßig stattfinden, denn Forschungsergebnisse zeigen, dass Kinder im Ganztagsbereich von verlässlichen Beziehungen und Strukturen und einem guten pädagogischen Angebot profitieren.²⁴

Kirchliche Träger*innen sind in der Lage hier ihre Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendarbeit einzubringen, was sie als gute Kooperationspartner*in qualifiziert, wenn sie sich so mit ihren Angeboten in den Schulalltag integrieren. Dies betrifft etwa die Mitgestaltung von Lernzeiten, Projekten im Klassenverband oder wiederkehrenden Angeboten im Tagesverlauf.

Die Bildungsforschung beschreibt v.a. den rhythmisierten Ganztag als eine Form, in der Unterricht, Förderung und außerunterrichtliche Angebote stärker miteinander verzahnt werden. Dies setzt aber eine enge Kooperation zwischen der Schule und dem entsprechenden multiprofessionellen Kooperationspartner*innen voraus.²⁵

21 Burow, O.-A., Ganztagsschule als kreatives Feld in: Appel, St. (Hrsg.), Jahrbuch Ganztagsschule 2007 – Ganztagsschule gestalten, Schwalbach/Taunus 2006

22 Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Ganztagsschule – in guter Form!, Hannover 2004

23 Konsortium der Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen (StEG) [Hrsg.]: Ganztagsschule in Deutschland. Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen (StEG), Frankfurt am Main 2019

24 Bremerich, L./Sauerwein, M./Dittrich, I., Qualität in Ganztagsgrundschulen – neue empirische Erkenntnisse in: Soziale Passagen 17, Wiesbaden 2025

25 Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2024 - Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur beruflichen Bildung, Bielefeld 2024

Trägerschaft und Kooperationsmodelle

Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere kirchliche Träger*innen können sich in unterschiedlicher Weise am Ganzttag beteiligen. Während manche Kooperationen lediglich einzelne, zeitlich begrenzte Arbeitsgemeinschaften, Projekte oder thematische Angebote beinhalten, übernehmen einige Kirchengemeinden und kirchliche Träger*innen die Verantwortung für größere Einheiten des nachmittäglichen Ganztagsangebots oder sie koordinieren den gesamten Ganzttag einer Schule.

Grundlage hierfür sind vertragliche Vereinbarungen mit der/dem jeweilige*n Schulträger*in oder der Schule sowie die landesrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer.²⁶

Die konkrete Ausgestaltung solcher Kooperationen ist in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern unterschiedlich geregelt. Gemeinsam ist allen Modellen, dass sie von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit getragen sind, in der Schule und Träger*in ihre jeweiligen Kompetenzen einbringen, aber gemeinsam die Verantwortung für die Gestaltung des Ganztagsangebots übernehmen.²⁷

Für Kirchengemeinden und kirchliche Träger*innen eröffnet diese Form der Zusammenarbeit die Möglichkeit, ihre pädagogischen Erfahrungen und ihr Bildungsverständnis dauerhaft in den Schulalltag einzubringen. Dabei geht es in keinem Fall darum, elementare schulische Aufgaben zu übernehmen oder sie zu ersetzen. Vielmehr können Kirchengemeinden und kirchliche Träger*innen das Ganztagsangebot durch ihre besonderen Stärken ergänzen: eine verlässliche Beziehungsarbeit, eine gute Vernetzung im Sozialraum, Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote, die Gemeinschaft und Teilhabe fördern, und die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen.²⁸

Kirchliche Trägerschaft im Ganzttag versteht sich stets als Teil eines gemeinsamen Bildungsauftrags. Sie lebt von der Bereitschaft, unterschiedliche multiprofessionelle Perspektiven miteinander zu verbinden, damit auf diese Weise langfristige Kooperationen entstehen können, um so den Bildungsraum Schule neu zu entdecken und zu gestalten. Gemeinsame pädagogische Ziele sind dabei geprägt von einer Haltung der Wertschätzung und des Vertrauens, die immer die Förderung und die Begleitung der Kinder im Blick hat.²⁹

26 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2023

27 Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganzttag und Betreuung), Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 2026/154 vom 30. April 2026, Kiel 2026; Freie und Hansestadt Hamburg: Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Hamburg 2012; Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern: Verwaltungsvorschrift „Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“, Schwerin 2025; Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern: Hortbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2026

28 Gärtner, C./Könemann, J.: Kirchliche Jugendarbeit in der Ganztagsschule. Chancen und Herausforderungen der Zusammenarbeit, Bielefeld 2022

29 Stöbe-Blossey, S./Micheel, B./Nieding, I. (Hrsg.), Ganzttag und Jugendhilfe (Dialogstandorte – Dialog von Jugendhilfe und Schule in der Arbeits- und Lebenswelt OGS), Essen 2024

5. Kooperation im Ganztag gestalten

Kooperationsvereinbarungen und Verträge

Die Zusammenarbeit im Ganztag gründet in der Regel auf schriftlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und außerschulischen Träger*innen. Diese Verträge schaffen einen verbindlichen Rahmen für die gemeinsame Gestaltung von Bildungs- und Betreuungsangeboten, und sie schaffen die Grundlage für eine strukturierte Zusammenarbeit. Sie regeln Zuständigkeiten, Abläufe und Kommunikationswege. Dabei sind grundsätzlich die verschiedenen Ebenen der Zusammenarbeit in den Blick zu nehmen:

Steuerungsebene

Zwischen dem/der öffentlichen Jugendhilfeträger*in und dem/der Schulträger*in im Sinne einer abgestimmten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung, auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.

Diese Ebene befasst sich mit strategischen und planerischen Inhalten.

Operative Ebene

Zwischen der Schulleitung einer Einzelschule, dem/der außerschulischen Träger*in, dem/der Schulträger*in und dem/der Träger*in der öffentlichen Jugendhilfe.

Diese Ebene befasst sich mit Rechten und Pflichten der Beteiligten, regelt gegenseitige Leistungen sowie u.a. die konkrete Umsetzung des pädagogischen Konzepts einer offenen Ganztagsschule sowie Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren.

Praxisebene

Die konkreten außerunterrichtlichen Angebote werden anhand von Kooperationsverträgen zwischen dem/der außerschulischen Träger*in und dem/der Anbieter*in außerschulischer Angebote, etwa freier Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, (Sport-)vereinen und weiterer Träger*innen, verantwortet.

Diese Ebene befasst sich mit konkreten Absprachen bzgl. der Ausgestaltung einzelner Angebote.³⁰

Schriftlich niedergelegte Vereinbarungen tragen dazu bei, Verlässlichkeit herzustellen und Kooperationen im Alltag greifbar und lebbar zu machen und durch klare Absprachen Konflikte zu vermeiden.³¹ Besonders wichtig sind sie, wenn unterschiedliche Träger*innen, wie etwa Schule, Jugendhilfe, Kirche oder Kommune als multiprofessionelles Team zusammenarbeiten werden.

³⁰ Serviceagentur Ganztagsbildung NRW: Online-Informations- und Materialsammlung (<https://www.ganztag-nrw.de>)

³¹ Dubois, I./Hans, A., Organisationsentwicklung als Schlüssel für en Ganztag, Deutsches Jugendinstitut (DJI), München 2026



Bild: pch.vector, Magnific.com

Gemeinsames Rollenverständnis zwischen Schule, Kirche, Kommune und freien Träger*innen

Eine gelingende Zusammenarbeit im Ganzttag lebt von einem gemeinsamen Verständnis der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, kirchliche Mitarbeitende sowie weitere Partner*innen bringen unterschiedliche berufliche Erfahrungen, Kompetenzen und Perspektiven ein. Diese Vielfalt sollte nicht als Konkurrenz, sondern immer als produktive und konstruktive Ergänzung verstanden werden. Studien zur Kooperation im Ganzttag zeigen, dass Zusammenarbeit besonders gut dort gelingt, wo sich die Beteiligten als gleichwertige Partner*in verstehen, wo sie ihre jeweiligen Rollen transparent machen, um so gemeinsame pädagogische Ziele entwickeln zu können. Unterschiedliche Professionen müssen dabei nicht dieselben Aufgaben übernehmen. Die Qualität für die entsprechenden Bildungs- und Betreuungsangebote entsteht v.a. dann, wenn jede und jeder die eigenen Kompetenzen einbringt und die Beiträge des jeweils anderen anerkennt. Aber ein gemeinsames Rollenverständnis entwickelt sich nicht von selbst. Es wächst durch regelmäßigen Austausch, gegenseitiges Vertrauen und die Bereitschaft, voneinander zu lernen.

Für kirchliche Mitarbeitende bedeutet das die Chance, das eigene Profil sichtbar einbringen zu können und gemeinsam mit Schule, Kommune und weiteren Träger*innen einen tragfähigen und inhaltlich fundierten Bildungs- und Lebensraum für Kinder zu gestalten.³²

³² Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Ganzttagsschule – in guter Form!, Hannover 2004; Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Kirche und Bildung. Herausforderungen, Grundsätze und Perspektiven evangelischer Bildungsverantwortung und kirchlichen Bildungshandelns, Hannover 2010

Kommunikation und Steuerungsstrukturen

Dennoch erfordert Kooperation im Ganzttag eine kontinuierliche Kommunikation und dazu funktionierende Steuerungsstrukturen. D.h., es muss regelmäßige und verbindliche Teamzeiten geben, abgestimmte Informationswege sowie klare Absprachen zwischen Leitung, Koordination und den jeweiligen pädagogischen Teams.

Denn die Qualität ganztägiger Bildung hängt im Wesentlichen davon ab, ob Kommunikation nicht nur organisatorisch, sondern auch pädagogisch verstanden wird, nämlich als ein gemeinsamer Prozess, in dem Ziele, Inhalte und pädagogische Haltungen bedacht werden.³³ So kann es gelingen, Missverständnisse zu vermeiden und einen verantwortlichen und vertrauensvollen Umgang miteinander zu stärken.

Als multiprofessionelles Team den Ganzttag gemeinsam gestalten

Ganztagsangebote werden heute in der Regel von multiprofessionellen Teams getragen. Diese bestehen aus Lehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften, Mitarbeitenden aus dem Bereich der freien Träger*in, aber auch der kirchlichen und kommunalen.

Forschungsergebnisse zeigen, dass diese Zusammenarbeit dann besonders erfolgreich ist, wenn ausreichend Zeit für gemeinsame Planung und Reflexion vorhanden ist, und wenn sich eine Kultur gegenseitiger Anerkennung entwickelt. Unerlässlich ist dabei auch, den Mitarbeitenden die Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen und die entsprechenden Gelder dafür bereitzustellen. Besonders die Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeitenden wird aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels schon in der näheren Zukunft von großer Bedeutung sein.³⁴

Eine gelingende Kooperation ist dabei kein einmal erreichter Zustand, sondern ein fortlaufender Prozess mit stabilen Rahmenbedingungen, klare Absprachen und eine Haltung der Offenheit gegenüber unterschiedlichen Perspektiven, die aber auch immer wieder hinterfragt und an sich verändernde Umstände angepasst werden müssen. Ebenso gehören auch Spannungen und Konflikte zum Alltag solcher Zusammenarbeit. Entscheidend ist dabei, dass sie gemeinsam bearbeitet und produktiv genutzt werden.

33 DIPF – Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation: Zusammenarbeit im Ganzttag stärken. Handreichung und Qualitätsrahmen, Frankfurt am Main 2021

34 Steiner, Ch./Tillman, K., Pädagogische Teams im Umbruch, Deutsches Jugendinstitut (DJI), München 2026

6. Kirchliche Mitarbeit im Ganztag: Kompetent, verlässlich, profiliert

Kirchliche Berufsgruppen im Ganztag

Die kirchliche Mitarbeit im Ganztag lebt von der Vielfalt der Menschen, die ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen in die Zusammenarbeit mit Schulen einbringen. Je nach örtlichen Gegebenheiten engagieren sich Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakone, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie pädagogische Fachkräfte aus Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder diakonischen Einrichtungen. Darüber hinaus können auch qualifizierte Ehrenamtliche die Arbeit im Ganztag bereichern. Voraussetzung ist, dass sie fachlich begleitet, sorgfältig eingearbeitet und in die pädagogischen sowie organisatorischen Strukturen der Kooperation eingebunden sind. Gemeinsam gestalten sie Bildungs- und Begegnungsräume, in denen Kinder verlässliche Beziehungen erleben und ihre Begabungen entfalten können.³⁵

Fachliche Kompetenz und evangelisches Profil

Die Angebote von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder anderen kirchlichen Träger*innen beschränken sich nicht nur auf die bloße Durchführung, sondern vielmehr kommt in ihnen auch das eigenständige evangelische Bildungsverständnis mit zum Ausdruck. Dieses orientiert sich an einem christlichen Menschenbild und versteht Bildung als einen ganzheitlichen Prozess, der Wissen, Persönlichkeit, Werteorientierung und soziale Verantwortung miteinander verbindet.³⁶

Das evangelische Profil zeigt sich dabei weniger in den Themen der einzelnen Projekte oder Arbeitsgemeinschaften, sondern vielmehr in der Haltung, wie die kirchlichen Mitarbeitenden den Kindern begegnen, und wie sie die Kinder und ihre Familien begleiten: durch verlässliche Beziehungen, die Achtung der Würde eines jeden Menschen, Offenheit für unterschiedliche Lebensgeschichten. Auch die Ermutigung zur Mitgestaltung des eigenen Lebens und die Teilhabe daran gehören zu den wesentlichen Merkmalen kirchlicher Bildungsarbeit. Gerade in der Kooperation mit Schule, Kommune und weiteren Träger*innen wird deutlich, dass Kirche ihren Bildungsauftrag gemeinsam mit anderen Bildungsakteuren wahrnimmt und dabei doch ihr eigenes Profil sichtbar einbringt.³⁷

Fort- und Weiterbildung, Begleitung und kollegialer Austausch

Die Mitarbeit und das Engagement im schulischen Bereich stellen an alle Beteiligten besondere Anforderungen. Unterschiedliche Professionen, institutionelle Rahmenbedingungen und pädagogische Arbeitsweisen erfordern die Bereitschaft, voneinander zu lernen und die eigene Praxis und das eigene Handeln kontinuierlich zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Fort- und Weiterbildungsangebote der Nordkirche unterstützen kirchliche Mitarbeitende ebenso wie ein regelmäßiger kollegialer Austausch, fachliche Beratung und geistliche Begleitung.³⁸ Sie stärken die Professionalität, fördern die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams und helfen, das eigene evangelische

³⁵ Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Ganztagsschule – in guter Form!, Hannover 2004

³⁶ Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Gute Schule aus evangelischer Sicht. Impulse für das Leben, Lehren und Lernen in der Schule, Hannover 2011

³⁷ Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität, Hannover 1994; Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule, Hannover 2014

³⁸ Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche: Angebote zur Fort- und Weiterbildung für kirchliche Mitarbeitende im Bildungsbereich (<https://www.gemeinde.pti.nordkirche.de>); Netzwerk Geistliche Begleitung in der Nordkirche (<https://www.gottesdienst-gemeinde.de>)

Profil im schulischen Alltag bewusst und authentisch einzubringen. Denn wer als kirchlicher Mitarbeitende im Ganzttag arbeitet, bringt nicht nur Angebote mit, sondern auch eine innere Haltung, fachliche Kompetenz, eine persönliche Lebensgeschichte und eine erkennbar evangelische Orientierung. Alle diese Dinge bilden gemeinsam die Grundlage dafür, Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten und den Ganzttag als Lebens- und Bildungsraum mitzugestalten.

7. Rechtliche Grundlagen und Schutzaufträge im Ganzttag

Rechtliche Grundlagen bilden den verbindlichen Rahmen für die Gestaltung von Ganztagsangeboten in der Schule. Sie sorgen für Verlässlichkeit, schützen Kinder und schaffen klare Zuständigkeiten zwischen den Beteiligten aus Schule, Kirchengemeinde, anderen kirchlichen und freien Träger*innen, Jugendhilfe und Kommunen.

Für kirchliche Träger*innen und ihre Mitarbeitenden sind diese rechtlichen Vorgaben jedoch mehr als organisatorische Notwendigkeiten. Sie stehen im Zusammenhang mit einem Selbstverständnis, das Bildung, Beziehung und Schutz als zentrale Ausdrucksformen kirchlichen Handelns versteht. Die Mitwirkung kirchlicher Mitarbeitender im Ganzttag geschieht deshalb stets im Spannungsfeld von rechtlicher Verantwortung und einer pädagogisch-theologisch begründeten Haltung der Fürsorge unter Beachtung der Würde eines jeden Kindes.

Aufsichtspflicht im Schulkontext

Die Aufsichtspflicht im Ganzttag beschreibt die rechtliche Verantwortung, Kinder während schulischer und außerunterrichtlicher Angebote vor Gefahren zu schützen und Schäden zu vermeiden. Sie wird im schulischen Alltag zwischen Schule und außerschulischen Träger*innen organisiert und richtet sich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und der Selbstständigkeit der Kinder.³⁹

Im kirchlichen Ganzttag wird diese rechtliche Verantwortung durch eine pädagogische Perspektive ergänzt: Aufsicht bedeutet nicht nur Kontrolle, sondern v.a. Anleitung zur Selbständigkeit und zu eigenverantwortlichem Handeln.

Kinderschutz und Schutzkonzepte nach dem SGB VIII

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist im § 8a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) gesetzlich verankert.⁴⁰ Er verpflichtet Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe, alle Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrzunehmen und sie fachlich einzuschätzen. Sollte es notwendig sein, ist auch das Jugendamt mit einzubeziehen.

Auch die Nordkirche sieht sich diesem Auftrag verpflichtet und nimmt ihn durch eigene Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention in besonderer Weise wahr.⁴¹ V.a. das Präventionsgesetz gegen sexualisierte Gewalt verbindet rechtliche Vorgaben mit einer theologischen Grundhaltung, die den Schutz, die Würde und die Unverfügbarkeit jedes Menschen in den Mittelpunkt stellt. Schutzkonzepte sind damit nicht nur organisatorische Instrumente, sondern Ausdruck kirchlicher Verantwortung im Bildungs- und Betreuungsbereich.

³⁹ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): DGUV Regel 102-601 – Branche Schule, Berlin 2019

⁴⁰ Bundesministerium der Justiz: § 8a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 11)

⁴¹ Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz - PräVG), Kiel 2018

Datenschutz und Schweigepflicht

Die Verpflichtung, den Datenschutz auch im schulischen Ganztag zu gewährleisten, regelt sich nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine rechtliche Grundlage oder eine Einwilligung vorliegt.⁴²

Das Datenschutzrecht der Nordkirche stützt sich im Wesentlichen auf die kirchliche Datenschutzordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ergänzend gilt für kirchliche Mitarbeitende darüber hinaus die Datenschutzdurchführungsverordnung der Landeskirche. Der verantwortliche Umgang mit Daten ist dabei Teil einer Vertrauenskultur, die Beziehungen schützt und pädagogische Arbeit absichert.⁴³

Vertragsrecht und Verantwortungsteilung

Die Zusammenarbeit im Ganztag basiert auf Kooperations- und Trägervereinbarungen zwischen Schule, Jugendhilfe, Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und weiteren außerschulischen Partner*innen. Diese legen Aufgaben, Zuständigkeiten, Aufsichtspflichten sowie Kommunikations- und Entscheidungswege fest.⁴⁴

Mitarbeitende einer Kirchengemeinde oder anderer kirchlicher Träger*innen übernehmen in diesen Vereinbarungen eine eigenständige Rolle als Bildungspartner*in. Sie wirken nicht nur organisatorisch mit, sondern bringen ein eigenes pädagogisches Profil in die Gestaltung von Bildungs- und Betreuungsangeboten ein.

Sicherheit im Alltag der Ganztagsarbeit

Sicherheit im Ganztag umfasst sowohl organisatorische als auch pädagogische und räumliche Aspekte, wie etwa die Gefährdungsbeurteilung, Notfallpläne, Sicherheitsstandards sowie Regelungen für Aufsichtssituationen.⁴⁵

Kirchliche Ganztagsarbeit versteht Sicherheit darüber hinaus auch als Teil ihres diakonischen Selbstverständnisses. Schutz, Verlässlichkeit und Fürsorge für die anvertrauten Kinder sind Teil der kirchlichen Bildungs- und Betreuungsarbeit und prägen den Alltag der Angebote.

Darüber hinaus sind der Arbeitsschutz und die Unfallverhütung auch für die Mitarbeitenden in der Nordkirche nicht nur gesetzliche Verpflichtung, sondern sie gehören zu einem verantwortungsvollen und verlässlichen Umgang mit den Mitarbeitenden.⁴⁶

42 Verordnung (EU) 2016/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

43 Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.): Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKG), Hannover 2025; Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Datenschutzdurchführungsverordnung (DSDVO), Kiel 2023

44 Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, Berlin 2023

45 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): DGUV Regel 102-601 – Branche Schule, Berlin 2019; Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): Sicher und gesund in der Schule – Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler, Berlin 2026

46 Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Arbeits- und Gesundheitsschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Kiel 2024



Bild: Magnific.com

8. Arbeiten im Ganztag: Strukturen, Zuständigkeiten, Personalverantwortung

Verantwortung und Weisungsbefugnis im Ganztag

Ganztagsangebote entstehen in unterschiedlichen Organisations- und Trägermodellen. Je nach örtlicher Situation werden sie durch den/die Schulträger*in selbst oder gemeinsam mit kommunalen, kirchlichen oder anderen freien Träger*innen gestaltet. Diese Vielfalt an Möglichkeiten eröffnet pädagogische Chancen, macht aber zugleich auch eine eindeutige Klärung von Verantwortlichkeiten erforderlich. Bereits vor Beginn einer Kooperation sollte deshalb verbindlich festgelegt werden, wer als Träger*in des Ganztags fungiert, welche Aufgaben von wem übernommen werden, wer welche Entscheidungen treffen darf und wie die Zusammenarbeit als Ganzes organisiert wird.⁴⁷ Unabhängig vom jeweiligen Trägermodell bleibt die Schule für ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag verantwortlich. Nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz verbinden sich in der Ganztagschule der klassische Unterricht am Vormittag und weitere schulische Veranstaltungen – meist am Nachmittag – zu einer pädagogischen Einheit. Die Ganztagsangebote stehen deshalb unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung und sind in das pädagogische Gesamtkonzept der Schule eingebunden.⁴⁸

Gleichzeitig eröffnet das Schulgesetz aber auch ausdrücklich die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartner*innen. Träger*in eines Ganztagsangebots kann – wie bereits erwähnt – der/die Schulträger*in selbst oder ein von ihm beauftragte*r Kooperationspartner*in sein, etwa eine Kirchengemeinde, eine diakonische Einrichtung, ein/e Träger*in der Kinder- und Jugendhilfe oder ein/e andere/r geeignete/r freie/r Träger*in.

⁴⁷ Serviceagentur Ganztägig lernen Schleswig-Holstein: Online-Informations- und Materialsammlung zum Thema „Ganztag“ (<https://www.sag-sh.de>)

⁴⁸ Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganztag und Betreuung), Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 2026/154 vom 30. April 2026, Kiel 2026

Aus dieser gemeinsamen Verantwortung ergibt sich eine differenzierte Weisungsstruktur. Die Schulleitung trägt die fachliche Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb und ist gegenüber den im Ganztags eingesetzten Personen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weisungsbefugt. Dieses Weisungsrecht bezieht sich insbesondere auf die Durchführung des Schulbetriebs und die Einhaltung schulischer Regelungen, auf Fragen der Aufsicht, des Kinderschutzes sowie der organisatorischen Abläufe.

Die eingesetzten Mitarbeitenden sind aber weiterhin Beschäftigte ihrer jeweiligen Arbeitgeber*in. Damit verbleibt die arbeitsrechtliche Dienstaufsicht, wie etwa alle Personalangelegenheiten, dazu zählen u.a. Einstellung, Arbeitsvertrag, Eingruppierung, Fortbildung oder Personalentwicklung, weiterhin in der Verantwortung des/der jeweilige/n Anstellungsträger*in. So stehen beide Verantwortungsbereiche nebeneinander und ergänzen einander.⁴⁹

Für die Praxis bedeutet das, dass Schule und Träger*in ihre jeweiligen Aufgaben nicht voneinander abgrenzen, sondern aufeinander abstimmen müssen. Die Serviceagentur Ganztätig lernen Schleswig-Holstein empfiehlt daher ausdrücklich, Zuständigkeiten, Kommunikationswege und Weisungsbefugnisse bereits im Kooperationsvertrag verbindlich festzulegen. Dadurch entsteht Klarheit für alle Beteiligten und Konflikte kann frühzeitig vorgebeugt werden.

Wird eine kirchliche Institution Träger*in eines Ganztags, übernimmt sie die Verantwortung nicht nur für die organisatorische Aufgaben, sondern sie gestaltet auch den Bildungs- und Lebensraum Schule nicht nur auf der gesetzlich festgelegten, sondern auch auf der Grundlage des eigenen evangelischen Bildungsverständnisses. Dieses Profil kann seine Stärke dort entfalten, wo Verantwortung transparent geregelt, Zusammenarbeit verlässlich organisiert und Entscheidungen nachvollziehbar getroffen werden.⁵⁰

Verbindliche Absprachen schaffen deshalb nicht nur Rechtssicherheit, sondern sind Ausdruck einer vertrauensvollen Partnerschaft zwischen Schule und kirchlichem/r Träger*in.⁵¹ Je klarer diese Fragen beantwortet werden, desto tragfähiger entwickelt sich die Zusammenarbeit zwischen Schule und kirchlichem/r Träger*in.

Praxis-Tipp

Vor Abschluss einer Kooperationsvereinbarung sollten insbesondere folgende Fragen verbindlich geklärt werden:

- Wer ist Träger*in des Ganztagsangebots?
- Wer ist Arbeitgeber*in der eingesetzten Mitarbeitenden?
- Welche Weisungsbefugnisse hat die Schulleitung?
- Welche Personalentscheidungen verbleiben beim/bei der Träger*in?
- Wer übernimmt die fachliche Begleitung der Mitarbeitenden?
- Wie werden Vertretungen geregelt?
- Wer ist Ansprechpartner*in bei Konflikten?
- In welcher Form erfolgen regelmäßige Abstimmungsgespräche?

49 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Handreichung zur Gestaltung von Verträgen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig-Holstein, Kiel 2019

50 Serviceagentur Ganztätig lernen Schleswig-Holstein: Online-Informations- und Materialsammlung zum Thema „Ganztags“ (<https://www.sag-sh.de>); Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, Berlin 2023

51 Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Kirche und Bildung. Herausforderungen, Grundsätze und Perspektiven evangelischer Bildungsverantwortung und kirchlichen Bildungshandelns, Hannover 2010

Beschäftigungsverhältnisse im Ganzttag

Die Qualität ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote hängt v.a. von den Menschen ab, die sie gestalten. Je nach pädagogischem Konzept, dem Umfang der Angebote und den organisatorischen Rahmenbedingungen besteht die Möglichkeit unterschiedlicher Beschäftigungsformen. Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere kirchliche Träger*innen stehen daher vor der Frage, welche Form der Mitarbeit für ihre Angebote geeignet ist und welche rechtlichen sowie organisatorischen Voraussetzungen dabei zu beachten sind.⁵²

Ausgangspunkt für dann anstehende Personalentscheidungen sollte nicht nur die Beschäftigungsform sein, sondern insbesondere der pädagogische Auftrag. Dauerhaft angelegte Aufgaben erfordern in der Regel andere personelle Lösungen als zeitlich begrenzte Projekte oder einzelne Kursangebote. Erst wenn abschließend geklärt ist, welche Aufgaben übernommen werden sollen und welche Kompetenzen hierfür erforderlich sind, lässt sich entscheiden, welche Beschäftigungsform die geeignete ist.

Um dauerhafte Angebote im Ganzttag anbieten zu können, bietet sich häufig eine hauptamtliche Beschäftigung an. Hauptamtliche Mitarbeitende übernehmen regelmäßig koordinierende Aufgaben, sie gestalten ihre Angebote verlässlich, so dass sie Kinder über einen längeren Zeitraum begleiten und damit auch an einer Weiterentwicklung des Ganztags mitwirken. Sie schaffen Kontinuität und stellen häufig die verbindende Schnittstelle zwischen Schule, Kirchengemeinde und weiteren Kooperationspartner*innen dar.⁵³ Für kirchliche Träger*innen eröffnet eine hauptamtliche Beschäftigung zudem die Möglichkeit, das evangelische Profil nachhaltig in den Ganzttag einzubringen und Mitarbeitende gezielt fachlich zu begleiten sowie fortzubilden.

Daneben können aber auch Teilzeitmitarbeitende oder nebenberufliche Beschäftigungen einen Platz in der Ganztagsarbeit finden. Sie ermöglichen es gerade den kleineren Kirchengemeinden, flexibel auf den Bedarf der Schule vor Ort zu reagieren. Gleichzeitig sind Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten in der Lage, die eigenen kirchlichen Kompetenzen in den Ganzttag miteinzubringen. Unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsumfang bleiben die Mitarbeitenden Beschäftigte ihres/ihrer Anstellungsträger*in. Die Verantwortung für Personalführung, Qualifizierung und arbeitsrechtliche Fragen liegt daher weiterhin bei der jeweiligen Arbeitgeber*in.

Für einzelne Projekte oder zeitlich begrenzte Angebote können auch geringfügige Beschäftigungen oder Honorartätigkeiten sinnvoll sein. Honorarkräfte bereichern Ganztagsangebote häufig durch eine besondere fachliche Kompetenz, etwa im Bereich Musik, Kunst, Sport, Theater oder Umweltbildung. Hierbei ist sorgfältig zu prüfen, ob die geplante Tätigkeit tatsächlich als selbstständige Honorartätigkeit ausgestaltet werden kann, oder ob nach den tatsächlichen Arbeitsbedingungen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.⁵⁴

Auch kirchlich ehrenamtlich Mitarbeitende können einen wichtigen Beitrag zum Ganzttag leisten. Neben ihren fachlichen Kompetenzen und Begabungen bringen sie v.a. ihre Lebenserfahrung mit ein. Jedes Ehren-

52 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24.01.2007, besonders § 6 sowie § 34 (GVBl. 2007, 39); Serviceagentur Ganztägig lernen Schleswig-Holstein: Impulse für Qualität – Handreichung zur kooperativen Qualitätsentwicklung an Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein, Kiel 2008

53 Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung – Pädagogisches Rahmenkonzept, Kiel 2026

54 Deutsche Rentenversicherung Bund: Informationen zum Statusfeststellungsverfahren und zur Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit (<https://www.deutsche-rentenversicherung.de>), Weiterführend zum Arbeits- und Tarifrecht: Je nach Anstellungsträger gelten unterschiedliche tarifrechtliche Regelungen, etwa Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB), Kirchlicher Tarifvertrag Diakonie (KTD), Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder der Tarifvertrag der Länder (TV-L) u.a.

amt ergänzt die professionelle pädagogische Arbeit. Deshalb benötigen ehrenamtlich Mitarbeitende auch eindeutige Aufgabenbeschreibungen, verlässliche Ansprechpersonen sowie eine fachliche Begleitung. Eine wertschätzende Anerkennungskultur trägt wesentlich dazu bei, ehrenamtliches Engagement langfristig zu fördern.⁵⁵

So sind aus kirchlicher Perspektive Mitarbeitende nicht nur eine personelle Ressource. Vielmehr prägen sie durch ihre Haltung, ihre Kompetenzen und ihre Beziehungsfähigkeit den Charakter der Ganztagsarbeit. Personalentscheidungen sind deshalb immer auch Entscheidungen über Qualität, Verlässlichkeit und das evangelische Profil eines Angebots. Eine sorgfältige Auswahl, gute Einarbeitung und kontinuierliche Fortbildung bilden die Grundlage für eine nachhaltige und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Ganztag.⁵⁶ Eine sorgfältige Personalplanung schafft Verlässlichkeit, stärkt die Zusammenarbeit mit der Schule und bildet eine wesentliche Grundlage für die Qualität kirchlicher Ganztagsarbeit.

Praxis-Tipp

Vor der Entscheidung für eine Beschäftigungsform sollten insbesondere folgende Fragen gemeinsam geklärt werden:

- Welche Aufgaben sollen dauerhaft übernommen werden, welche nur zeitlich begrenzt?
- Welche fachlichen und persönlichen Kompetenzen werden benötigt?
- Welche Beschäftigungsform passt zum pädagogischen Auftrag?
- Wer übernimmt die Einarbeitung, die fachliche Begleitung und die Personalgespräche?
- Wie erfolgt die Abstimmung mit der Schulleitung und den weiteren Kooperationspartner*innen?
- Welche Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote werden eingeplant?
- Welche Vertretungsregelungen bestehen bei Krankheit oder Ausfall?

Kooperation und Personalsteuerung im Ganztag

Die Beteiligung von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und anderen kirchlichen Träger*innen am schulischen Ganztag bedeutet, sich in ein komplexes System einzubringen, in dem unterschiedliche Institutionen mit eigenen Aufträgen, Verantwortlichkeiten und Arbeitsweisen miteinander kooperieren und gemeinsam Verantwortung für die Bildung und die Betreuung von Kindern übernehmen.⁵⁷

Hat eine Kirchengemeinde die Entscheidung getroffen, sich in der Ganztagsarbeit einzubringen, stellt sich neben der Frage nach der Organisation der Kooperation v.a. die Frage, welche Rolle die Kirchengemeinde im Ganztag einnehmen will: als Anbieter*in einzelner und zeitlich begrenzter Projekte, als kontinuierliche*r Kooperationspartner*in, um auch die strukturelle Entwicklung des Ganztags zu begleiten oder gar als Träger*in selbst. Je nach Entscheidung stellt dies besondere Herausforderungen an die Kommunika-

55 Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Handreichung „Bezahltes Ehrenamt“, Kiel 2016; Online-Informationsmaterial zur Ehrenamtlichkeit (<https://www.serviceportal-nordkirche.de>) und <https://www.engagiert-nordkirche.de>)

56 Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Kirche und Bildung. Herausforderungen, Grundsätze und Perspektiven evangelischer Bildungsverantwortung und kirchlichen Bildungshandelns, Hannover 2010

57 Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, Berlin 2023; Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganztag und Betreuung), Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 2026/154 vom 30. April 2026, Kiel 2026

tionsstruktur im Team der übrigen Kooperationspartner*innen, die Personalsteuerung und Verantwortungsübernahme.

Erfahrungsgemäß ist die Qualität der Zusammenarbeit eng daran gebunden, ob diese Kommunikationswege verbindlich vereinbart und tatsächlich im Alltag gelebt werden.⁵⁸

Personalsteuerung im Ganzttag bedeutet daher nicht nur organisatorische Einsatzplanung, sondern auch aktive Beziehungs- und Prozessgestaltung zwischen den beteiligten Institutionen. Während die Schule in der Regel die Gesamtverantwortung für den schulischen Rahmen trägt, übernehmen die jeweiligen Träger*innen die Verantwortung für das von ihnen eingesetzte Personal. Diese doppelte Struktur erfordert eine kontinuierliche Abstimmung, um Zuständigkeiten im Alltag eindeutig zu regeln und um mögliche Konflikte zu vermeiden.

Ein zentraler Aspekt gelingender Zusammenarbeit ist auch die Vereinbarung klarer Vertretungsregelungen. Personelle Ausfälle oder kurzfristige Veränderungen wirken sich unmittelbar auf den Ganzttag aus. Deshalb braucht es abgestimmte und zuverlässige Verfahren, wie etwa Steuerungsgruppen oder Lenkungsgremien, die sowohl die pädagogische Kontinuität als auch die organisatorische Handlungsfähigkeit der unterschiedlichen externen Kooperationspartner*innen und der Schule im Ganzttag sichern. Diese Gremien sind besonders dann wirksam, wenn sie nicht nur informativen Charakter haben, sondern verbindlich in Entscheidungsprozesse eingebunden sind und klare Zuständigkeiten für Entwicklungsschritte im Ganzttag übernehmen.⁵⁹

Kooperation und Personalsteuerung sind keine technischen Verwaltungsaufgaben, sondern zentrale Gestaltungsfelder kirchlicher Ganzttagsarbeit. Kirchliche Träger*innen bringen hierbei ihre Erfahrungen aus der Gemeinwesenarbeit, der Beziehungsarbeit und ihrer diakonischen Praxis ein. Sie entscheiden darüber, ob kirchliche Beteiligung punktuell bleibt oder nachhaltig Wirkung entfalten kann. Eine bewusste Klärung der eigenen Rolle ist daher der erste Schritt jeder gelingenden Kooperation. Eine klar strukturierte Kooperation schafft Orientierung für alle Beteiligten und ermöglicht es, Ganzttag als gemeinsamen Bildungsraum verlässlich zu gestalten.

Praxis-Tipp

Eine tragfähige Kooperation im Ganzttag entsteht im Alltag nicht zufällig, sondern durch frühzeitige und verbindliche Klärung grundlegender Fragen:

- Welche Rolle möchte die Kirchengemeinde im Ganzttag übernehmen (punktuell, kontinuierlich, strukturell)?
- Welche Kommunikations- und Abstimmungsformate werden verbindlich eingerichtet?
- Wie werden Verantwortlichkeiten zwischen Schule und Träger*in klar voneinander abgegrenzt?
- Welche Vertretungsregelungen gelten im Fall von Ausfällen oder Engpässen?
- Welche Aufgaben übernimmt die Ganzttagskoordination konkret?
- Welche Entscheidungen werden in Steuergruppen getroffen und verbindlich umgesetzt?

⁵⁸ Arnoldt, B.: Ganzttagsschule und Kooperation mit außerschulischen Partnern, Deutsches Jugendinstitut (DJI), München 2022

⁵⁹ Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24.01.2007, § 6 (GVBl. 2007, 39); Stöbe-Blossey, S., Multiprofessionelle Kooperation im Ganzttag: Strukturen, Herausforderungen, Gelingbedingungen. Ganztägige Bildung und Betreuung als Kooperationsaufgabe von Jugendhilfe und Schule, (DJI), München 2025



Bild: oksix, Magnific.com

Zusammenarbeit als Grundlage gelingender Ganztagsarbeit

Wenn Verantwortlichkeiten, Beschäftigungsverhältnisse und organisatorische Strukturen mit allen Kooperationspartner*innen im Konsens geklärt sind, dann Bedarf es dennoch eines Blickes auf die Menschen, die für einen gelingenden Ganzttag den Alltag gemeinsam gestalten. Auch die besten organisatorischen Rahmenbedingungen entfalten ihre Wirkung erst dann, wenn sie von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit getragen werden. Für eine Kirchengemeinde stellt sich deshalb nicht nur die Frage, ob sie sich im Ganzttag engagieren möchten, sondern auch wie dieses Engagement gemeinsam mit Schule und weiteren möglichen Kooperationspartner*innen gestaltet werden kann.

Ganzttagsschulen sind heute Lern- und Lebensorte, Sozialräume, an denen Menschen mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen zusammenarbeiten. Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, Mitarbeitende freier Träger*innen, kirchliche Beschäftigte – haupt- oder nebenamtlich beschäftigt - sowie ehrenamtlich Engagierte bringen jeweils eigene Kompetenzen, Erfahrungen und Perspektiven ein. Gerade diese multiprofessionelle Zusammenarbeit eröffnet die Chance, Kinder ganzheitlich zu begleiten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten klar definiert und gegenseitig anerkannt werden. Die Zusammenarbeit unterschiedliche Professionen ist keine Schwäche ganztägiger Bildung, sondern eine ihrer besonderen Stärken, wenn sie auf einem gemeinsam vereinbarten pädagogischen Konzept beruht.⁶⁰

Eine gelingende Zusammenarbeit lebt von einer offenen Kommunikations- und Teamkultur. Regelmäßige Besprechungen, transparente Informationswege und verbindliche Absprachen schaffen Verlässlichkeit und fördern gegenseitiges Vertrauen. Dabei geht es nicht allein um organisatorische Fragen, sondern ebenso um den kontinuierlichen fachlichen Austausch über die Entwicklung der Kinder, pädagogische Zielsetzungen und die Weiterentwicklung gemeinsamer Angebote. Gute Kommunikation verhindert Missverständnisse, stärkt die Zusammenarbeit und trägt wesentlich zur Qualität ganztägiger Bildungsangebote bei.

Wo Menschen miteinander arbeiten, gibt es trotz vieler Gemeinsamkeiten unterschiedliche Sichtweisen, die auch zu Konflikten führen können. Das aber ist kein Zeichen mangelnder Professionalität, sondern lediglich Ausdruck unterschiedlicher Erfahrungen und Verantwortungsbereiche. Entscheidend ist deshalb nicht die

⁶⁰ Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS): Vom Nebeneinander zum Miteinander – Kooperation und multiprofessionelle Zusammenarbeit im Ganzttag. Diskurs, kommunale Praxisbeispiele sowie Methoden, Formate und Materialien, Berlin 2019

Vermeidung von Konflikten, sondern vielmehr der konstruktive Umgang mit ihnen. Frühzeitige Gespräche, transparente Entscheidungswege und eine Kultur gegenseitiger Wertschätzung tragen dazu bei, Spannungen zu klären und tragfähige Lösungen zu entwickeln. Verlässliche Verfahren zur Konfliktbearbeitung stärken das Vertrauen innerhalb des Teams und schaffen Sicherheit für alle Beteiligten.⁶¹

Kirchliche Ganztagsarbeit bringt darüber hinaus eine besondere Perspektive in die Zusammenarbeit mit ein: das eigene evangelische Profil. Allerdings sollte sich die Mitarbeit nicht allein in religiösen Angeboten oder gottesdienstlichen Formen ausdrücken, sondern v.a. in Angeboten, die überkonfessionell sind und jedes Kind, gleich welcher Nationalität oder welchen Glaubens, willkommen heißen. Darin zeigt sich das evangelische Profil, das den Menschen in den Mittelpunkt stellt, und geprägt ist von Respekt, Verlässlichkeit, gegenseitiger Wertschätzung, der Verantwortung füreinander sowie einem achtsamen, vertrauensvollen Umgang. Gerade in multiprofessionellen Teams kann diese Haltung dazu beitragen, unterschiedliche Sichtweisen miteinander zu verbinden und ein gemeinsames Verständnis von Bildung und Begleitung zu entwickeln.⁶²

Für eine Kirchengemeinde stellt sich so eine weitere wichtige Entscheidungsfrage: Welche Form der Zusammenarbeit entspricht dem eigenen Profil, den personellen Möglichkeiten und den vorhandenen Kompetenzen? Welchen Umfang kann das Engagement im Ganztage überhaupt haben? Nicht jede Kirchengemeinde muss alle Aufgaben übernehmen. Oft entsteht tragfähige Zusammenarbeit gerade dort, wo die eigenen Stärken bewusst eingebracht und mit den Kompetenzen anderer Partner*innen verbunden werden. Kooperation bedeutet schließlich nicht, alles selbst leisten zu müssen, sondern Verantwortung gemeinsam wahrzunehmen.

Damit wird deutlich, dass eine tragfähige Zusammenarbeit zu den wichtigsten Voraussetzungen für einen gelingenden Ganztage gehört. Sie schafft Vertrauen zwischen den beteiligten Institutionen, stärkt die Qualität pädagogischer Arbeit und eröffnet Kindern einen verlässlichen Bildungs- und Lebensraum.⁶³ Eine tragfähige Zusammenarbeit entsteht dort, wo Verantwortlichkeiten geklärt sind, Kommunikation gelingt und alle Beteiligten ein gemeinsames Verständnis von Bildung und Begleitung entwickeln. Sie bildet die Grundlage für ein nachhaltiges – auch kirchliches – Engagement im Ganztage.

Praxis-Tipp

Bevor sich eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenkreis für ein Engagement im Ganztage entscheidet, lohnt es sich, gemeinsam folgende Fragen zu klären:

- Welche Rolle möchten wir im Ganztage übernehmen – ergänzend, kontinuierlich oder als Träger*in?
- Welche personellen Kompetenzen können wir dauerhaft einbringen?
- Gibt es feste Kommunikations- und Abstimmungsstrukturen mit der Schule?
- Sind Zuständigkeiten und Entscheidungswege für alle Beteiligten eindeutig geregelt?
- Wie werden Konflikte angesprochen und gemeinsam gelöst?
- Woran wird unser evangelisches Profil im täglichen Miteinander erkennbar?

61 DIPF – Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation: Zusammenarbeit im Ganztage stärken. Handreichung und Qualitätsrahmen, Frankfurt am Main 2021

62 Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Religiöse Orientierung gewinnen - Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule, Hannover 2014

63 Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztage Schule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, Berlin 2023; Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Gute Ganztagebildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung – Pädagogisches Rahmenkonzept, Kiel 2026

9. Finanzierung kirchlicher Ganztagsarbeit: Chancen erkennen, Möglichkeiten nutzen

Finanzierung von Anfang an mitdenken

Viele Kirchengemeinden stehen einem Engagement im schulischen Ganztag grundsätzlich positiv gegenüber, denn sie sehen die Chancen, die darin liegen können, Kinder und Familien zu begleiten, Bildungs- und Lebensräume mitzugestalten und die eigenen kirchlichen Kompetenzen in eine vielfältige Zusammenarbeit einzubringen.

Dennoch stellt sich bei allen Vorüberlegungen in der Regel eine wichtige Frage: Wie kann ein solches Engagement dauerhaft und verantwortlich finanziert werden?

Eine gute Idee braucht von Anfang an auch eine gute finanzielle Grundlage. Finanzierung ist deshalb kein nebensächlicher Punkt, der erst dann bedacht werden sollte, wenn ein Angebot, ein Projekt bereits entstanden ist. Die Frage nach der Finanzierbarkeit gehört von Beginn an in jede konzeptionelle Überlegung mit hinein. Wie diese Frage zu beantworten ist, ist maßgeblich dafür, ob und in welcher Form eine Kirchengemeinde sich im Ganztag engagieren wird.

Da Ganztagsarbeit in großen Teilen von Beziehungen, Verlässlichkeit und qualifizierten Mitarbeitenden lebt, gehört die Frage der Finanzierung zu einer verantwortlichen Gestaltung dazu: Wer Verantwortung für Kinder übernehmen möchte, braucht eine verlässliche Grundlage für Personal, Organisation und Zusammenarbeit.

Der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote steht vor dem Hintergrund des schrittweisen Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter.⁶⁴ Die Umsetzung dieses Anspruchs erfolgt im Zusammenspiel verschiedener Ebenen: Bund, Länder, Kommunen, Schulen und weitere Kooperationspartner*innen gestalten gemeinsam die notwendigen Rahmenbedingungen.

Dabei unterscheiden sich die konkreten Finanzierungsmodelle und Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern. Diese gilt es frühzeitig zu klären.

Für Kirchengemeinden lohnt es sich deshalb, zeitnah die eigene Rolle zu definieren. Nicht jede Gemeinde muss die gleiche Verantwortung übernehmen. Möglich sind unterschiedliche Formen des Engagements – von einzelnen Angeboten und Kooperationen bis hin zu einer umfassenderen Trägerschaft. Entscheidend ist, dass die gewählte Form zu den eigenen Möglichkeiten passt und langfristig verantwortet werden kann.

Darüber hinaus ist es für Kirchengemeinden hilfreich, neben der finanziellen Frage auch die Frage nach den eigenen Ressourcen zu bedenken:

- Welche Räume stehen zur Verfügung?
- Welche Mitarbeitenden können sich einbringen?
- Welche Erfahrungen und Netzwerke bestehen bereits?
- Welche zusätzlichen Strukturen werden benötigt?

⁶⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 BGBl. I S.4602, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 174)

Eine frühzeitige Beschäftigung mit diesen Fragen schafft Sicherheit. Sie verhindert, dass ein engagiertes Vorhaben an fehlender Planung scheitert, und sie eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, den eigenen Beitrag realistisch einzuschätzen.

Dabei gilt: Eine Kirchengemeinde muss nicht jede Möglichkeit nutzen. Ziel ist nicht, möglichst viel Verantwortung zu übernehmen, sondern eine Form des Engagements zu finden, die fachlich sinnvoll, personell leistbar und finanziell dauerhaft tragfähig ist.⁶⁵

Finanzierung von Anfang an mitzudenken bedeutet deshalb nicht, den Blick auf Grenzen zu richten. Es bedeutet vielmehr, Verantwortung zu übernehmen und gute Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass kirchliches Engagement im Ganzttag langfristig gelingen kann.

Praxistipp

Bevor eine Kirchengemeinde ein Engagement im Ganzttag beginnt, sollte sie vorab klären:

- Welche Rolle möchte unsere Kirchengemeinde im Ganzttag übernehmen?
- Welche Angebote möchten wir gestalten?
- Welche personellen Ressourcen stehen zur Verfügung?
- Welche Kosten entstehen durch Personal, Organisation und Ausstattung?
- Welche*r Partner*in können an der Finanzierung beteiligt sein?
- Welche öffentlichen Mittel oder Fördermöglichkeiten können genutzt werden?
- Wer übernimmt Verantwortung für Planung, Gespräche und Vereinbarungen?

Nordkirche: Wie Ganztagsarbeit finanziert werden kann

Die Frage der Finanzierung ist eine der Grundvoraussetzungen, die es zu klären gilt, will man eine dauerhaft verlässliche Ganztagsarbeit gewährleisten. Wer sich als Kirchengemeinde im Ganzttag engagieren möchte, braucht von Beginn an Klarheit darüber, welche finanziellen Rahmenbedingungen bestehen, welche Partner*innen beteiligt sind und welche Aufgaben dauerhaft übernommen werden können.

Mit dem bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ist der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zu einer gemeinsamen Aufgabe von Bund, Ländern, Kommunen, Schulträger*innen, Schulen und weiteren Kooperationspartner*innen geworden. Der Rechtsanspruch ist bundesweit geregelt, die konkrete Ausgestaltung der Ganztagsangebote und deren Finanzierung liegt jedoch wesentlich in der Verantwortung der Länder.⁶⁶

⁶⁵ Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Ganzttagsschule – in guter Form!, Hannover 2004

⁶⁶ Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganzttagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, Berlin 2023; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 BGBl. I S.4602, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 174)

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Förderrichtlinie „Ganzttag in Bildungskommunen – Kommunale Koordination für Ganztagsbildung“, Bundesanzeiger, Banz AT 31.05.2024, Berlin 2024; Berkemeyer, N. u.a. (Hrsg.), Ausbau von Ganzttagsschulen – Regelungen und Umsetzungsstrategien in den Bundesländern, Gütersloh 2015

Für die Nordkirche bedeutet das folgendes: Kirchengemeinden treffen je nach Bundesland auf unterschiedliche rechtliche Grundlagen, Förderprogramme und Zuständigkeiten. Eine einheitliche Finanzierung des Ganztags gibt es nicht.

Jedes Bundesland hat dabei seinen eigenen Schwerpunkt: In Schleswig-Holstein wird überwiegend von „Ganztag und Betreuung“ gesprochen, in Mecklenburg-Vorpommern prägt der Begriff „Ganztätiges Lernen“ die Ausgestaltung der Angebote, und Hamburg versteht den Ganztag im Rahmen der „Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen“ (GBS) als gemeinsame Aufgabe von und Kinder- und Jugendhilfe. Erst durch das Zusammenwirken der verschiedenen Partner*innen, die – abhängig vom jeweiligen Landesmodell und den örtlichen Vereinbarungen – unterschiedliche Aufgaben übernehmen, entstehen eine Vielzahl von Ganztagsangeboten und tragfähige Finanzierungs- und Kooperationsstrukturen für den Ganztag.

Für Kirchengemeinden ist deshalb eine frühzeitige Abstimmung mit der jeweiligen Schule, dem/der Schulträger*in und gegebenenfalls auch der zuständigen Kommune entscheidend. Bevor eine Kirchengemeinde ein Engagement im Ganztag beginnt, sollte geklärt werden, welche Aufgaben übernommen werden sollen, welche finanziellen Mittel vorhanden sind, welche Fördermöglichkeiten genutzt werden können und welche vertraglichen Vereinbarungen notwendig sind. Eine solche sorgfältige Planung schafft die Grundlage dafür, dass kirchliches Engagement nicht nur kurzfristig möglich ist, sondern langfristig verlässlich gestaltet werden kann.

a. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird die Ausgestaltung der Ganztagsangebote durch das Land, die Schulträger*innen und die Schulen gemeinsam getragen. Die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen ergeben sich insbesondere aus den Regelungen zur offenen Ganztagsschule sowie aus den dazugehörigen Förderrichtlinien des Landes. Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich im Rahmen der geltenden Förderregelungen an den Kosten für Ganztags- und Betreuungsangebote. Neben der Finanzierung des laufenden Betriebs unterstützt Schleswig-Holstein auch den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote durch Investitionsprogramme. Diese Förderungen dienen insbesondere dazu, notwendige räumliche Voraussetzungen zu schaffen, Gebäude anzupassen oder Ausstattungen bereitzustellen, damit Schulen den wachsenden Anforderungen des Ganztags gerecht werden können.

Die konkrete Ausgestaltung vor Ort, die auch die Beteiligung an den entstehenden Kosten beinhaltet, die nicht durch die Förderprogramme des Landes Schleswig-Holstein gedeckelt sind, geschieht gemeinsam mit den Schulen und den beteiligten Kooperationspartner*innen sowie den Kommunen. Dabei spielen die jeweiligen Vereinbarungen und örtlichen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle.

Dementsprechend vielfältig kann daher das Angebot einer Kirchengemeinde als Kooperationspartner*in im Ganztag sein, entweder durch einzelne, zeitlich begrenzte Angebote und Projekte, oder auch in der Übernahme der Trägerschaft eines Ganztagsbereichs. Welche Form des Engagements sinnvoll und möglich ist, hängt von den örtlichen Rahmenbedingungen, v.a. aber von den vorhandenen Ressourcen der Kirchengemeinde und den gemeinsam getroffenen Vereinbarungen ab. Voraussetzung für eine tragfähige Zusammenarbeit sind klare Absprachen zwischen Schule, Schulträger*in, Kirchengemeinde und Kommune.

Das Land Schleswig-Holstein stellt hierfür Informationen, Materialien und Beratungsangebote zur Verfügung, die Schulen, freie Träger*in und Kommunen bei der Gestaltung von Ganztagsangeboten unterstützen.⁶⁷

b. Mecklenburg-Vorpommern

Auch in Mecklenburg-Vorpommern gilt: Eine verlässliche Finanzierung von Ganztagsarbeit entsteht durch das Zusammenwirken der unterschiedlichen Ebenen. Das Land schafft den rechtlichen und finanziellen Rahmen, während die konkrete Ausgestaltung vor Ort gemeinsam mit Schulen, Schulträger*innen, Kommunen und außerschulischen Kooperationspartner*innen erfolgt.

Die Grundlage für Ganztagsangebote in Mecklenburg-Vorpommern bildet das Konzept des „Ganztägigen Lernens“. Das Land ermöglicht unterschiedliche Formen ganztägiger Bildung und Betreuung an Schulen und beschreibt diese als Verbindung von Unterricht, ergänzenden Bildungsangeboten sowie weiteren pädagogischen und sozialen Angeboten. Dabei kommt der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partner*innen eine wichtige Bedeutung zu. V.a. im Grundschulbereich haben die Strukturen der Kindertagesförderung und der Hortbetreuung eine wichtige Rolle. Beide sind in Mecklenburg-Vorpommern wesentliche Bestandteile der ganztägigen Bildung und Betreuung.

Die konkrete Ausgestaltung des ganztägigen Lernens wird durch landesrechtliche Regelungen und Verwaltungsvorschriften bestimmt. Diese beschreiben die Rahmenbedingungen für ganztägig arbeitende Schulen und eröffnen Möglichkeiten der Kooperation mit Partner*innen aus dem gesellschaftlichen Umfeld. Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt dazu Schulen, Kommunen und außerschulischen Partner*innen Informationsmaterialien, rechtliche Grundlagen und Beratungsangebote zur Verfügung, die bei der Gestaltung und Weiterentwicklung ganztägiger Angebote unterstützen und wichtige Entscheidungsprozesse begleiten sollen.⁶⁸

Die Finanzierung der Ganztagsarbeit setzt sich auch in Mecklenburg-Vorpommern aus verschiedenen Bausteinen zusammen. Das Land stellt Mittel für die Umsetzung ganztägiger Angebote bereit und unterstützt darüber hinaus den Ausbau notwendiger räumlicher und sächlicher Voraussetzungen durch entsprechende

⁶⁷ Vgl. Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Informationen zum Thema Ganztagsschule – mehr als Unterricht, Kiel 2026; Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganztag und Betreuung), Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 2026/154 vom 30. April 2026, Kiel 2026; Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (o.J.): Fragen zum Rechtsanspruch bzw. den Programmgrundlagen (FAQ zur Richtlinie Ganztag und Betreuung), Kiel; Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter, Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2025/459 vom 29. Dezember 2025; Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Handreichung zur Gestaltung von Verträgen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig-Holstein, Kiel 2019; Serviceagentur Ganztägig lernen Schleswig-Holstein: Online-Informations- und Materialsammlung zum Thema „Ganztag“ (<https://www.sag-sh.de>)

⁶⁸ Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVBl. M-V S. 462, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2024 (GVBl. M-V S. 696), §39; Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung: Verwaltungsvorschrift „Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 5. August 2025 (MittBl. BM M-V Nr. 10/2025); Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung: Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vom 28. Dezember 2023“ (Ganztagsausbauinvestitionsförderrichtlinie – GanztagsInvestFöRL M-V), Amtsbl. M-V 2024, S. 26, Schwerin; Serviceagentur Ganztägig lernen Mecklenburg-Vorpommern: Online-Informationen und Dokumente des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Rechtsgrundlagen und Fördermöglichkeiten im Bereich des ganztägigen Lernens (<https://www.ganzttag-mv.de>)

Förderprogramme. Dazu gehören etwa Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, zur Ausstattung oder zur Weiterentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

Die konkrete Finanzierung eines Angebots muss jedoch vor Ort geklärt werden. Entscheidend ist, welche Aufgaben übernommen werden sollen, welche Kosten entstehen und welche Mittel durch das Land, den/die Schulträger*in, die Kommune oder weitere externe Kooperationspartner*innen eingebracht werden können. Nicht jede Förderung deckt alle entstehenden Kosten ab. Deshalb sind frühzeitige Gespräche und klare Vereinbarungen zwischen Schule, Schulträger*in, Kommune und Kirchengemeinde eine wichtige Grundlage für eine langfristig tragfähige Zusammenarbeit.

Je nach örtlichen Gegebenheiten und den vorhandenen Ressourcen der Kirchengemeinde, personell wie finanziell, bieten sich wiederum verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung am schulischen Ganzttag an.

c. Hamburg

Ebenso wie in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern basiert auch in Hamburg die Finanzierung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote auf dem Zusammenspiel verschiedener Verantwortungsebenen. Ein besonderes Merkmal des Hamburger Ganztags ist das Modell „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ (GBS). Es bildet den organisatorischen Rahmen für viele Ganztagsangebote und versteht Bildung, Betreuung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Schule und Träger*in der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere externe Kooperationspartner*innen. Die Freie und Hansestadt Hamburg schafft die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, während die konkrete Ausgestaltung vor Ort gemeinsam mit Schulen, den zuständigen Behörden, den Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Kooperationspartner*innen erfolgt.

Für Kirchengemeinden bedeutet das die Notwendigkeit, das eigene Engagement im Ganzttag immer in Abstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten, den eigenen personellen und finanziellen Möglichkeiten sowie den bestehenden Kooperationsstrukturen zu planen. Kirchengemeinden können sich mit einzelnen Bildungs- und Betreuungsangeboten in den Ganzttag einbringen, besondere pädagogische oder kirchliche Schwerpunkte setzen oder als Kooperationspartner*in oder Träger*in dauerhaft Verantwortung übernehmen. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben und der zwischen den Beteiligten geschlossenen Vereinbarungen. Dabei werden sowohl die pädagogischen Aufgaben als auch die organisatorischen und finanziellen Verantwortlichkeiten verbindlich geregelt.

Nicht alle entstehenden Kosten werden durch öffentliche Mittel vollständig gedeckt. Deshalb ist es wichtig, bereits zu Beginn eines Vorhabens gemeinsam mit Schule, den zuständigen Behörden und den weiteren Kooperationspartner*innen zu klären, welche Leistungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg übernommen werden, welche durch die Schule und die anderen Kooperationspartner*innen getragen, wie die Finanzierung erfolgt und welche Aufgaben vertraglich geregelt werden müssen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt Schulen, Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren Kooperationspartner*innen umfangreiche Informationsmaterialien, rechtliche Grundlagen, Beratungsange-



Bild: Magnific.com

bote und Arbeitshilfen zur Verfügung,⁶⁹ in dem Wissen, dass eine langfristig tragfähige Finanzierung klare Zuständigkeiten, transparente Vereinbarungen und eine realistische Einschätzung der eigenen Möglichkeiten voraussetzt.

Praxistipp

Bevor eine Kirchengemeinde ein Angebot im Ganzttag entwickelt, sollte sie gemeinsam mit Schule, Schulträger*in und Kommune folgende Fragen klären:

- Welche Aufgabe soll die Kirchengemeinde übernehmen?
- Welche Kosten entstehen dauerhaft?
- Welche Finanzierungsmöglichkeiten bestehen vor Ort?
- Welche Förderprogramme oder kommunalen Mittel können genutzt werden?
- Welche Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden?

⁶⁹ Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.): Landesrahmenvertrag für die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (LRV GBS) vom 27. Januar 2012, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 68 vom 31. August 2012, S. 1485-1504, i.d.F. vom 13. Dezember 2023; Behörde für Schule und Berufsbildung: Orientierungsrahmen Schulqualität Hamburg, Hamburg 42023; Behörde für Schule und Berufsbildung: Online-Informationen und Materialien zum Thema „Kooperationspartner – GBS“ (<https://www.hamburg.de>); Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in Schulen (LI Hamburg): Online-Informationen und Materialien zum Thema „GBS“ (<https://www.li.hamburg.de>)

Mitarbeit ermöglichen – Finanzierung verantwortlich planen

Ganztagsarbeit wird von Menschen gestaltet. Deshalb stellen Personalkosten in der Regel den größten und zugleich dauerhaftesten Finanzierungsbaustein eines Ganztagsangebots dar. Wer sich als Kirchengemeinde langfristig im Ganztage engagieren möchte, übernimmt nicht nur pädagogische Verantwortung, sondern – sofern eigenes Personal beschäftigt wird – auch Verantwortung als Arbeitgeber*in. Personalplanung und Finanzierungsplanung gehören deshalb von Beginn an zusammen.⁷⁰

Je nach Ausgestaltung der Kooperation können unterschiedliche Träger*innen – Schulträger*in, Kommunen, freie Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchengemeinden oder andere kirchliche Träger*innen – Arbeitgeber*in der im Ganztage tätigen Mitarbeitenden sein. Welche Institution die Arbeitgeberverantwortung übernimmt, wird in den jeweiligen Kooperations- und Trägervereinbarungen verbindlich geregelt. Bereits im Vorfeld sollte daher eindeutig geklärt werden, wer Personal einstellt, vergütet, fachlich begleitet und für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Mit der Übernahme einer Arbeitgeberfunktion kommen die verschiedenen Pflichten zum Tragen. Dazu gehören unter anderem der Abschluss rechtssicherer Arbeitsverträge, die ordnungsgemäße Vergütung der Mitarbeitenden, die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, die Einhaltung arbeits- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Organisation von Urlaubs- und Vertretungsregelungen, Fort- und Weiterbildungen. Werden Mitarbeitende durch eine Kirchengemeinde beschäftigt, gelten darüber hinaus die jeweils einschlägigen kirchlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und tariflichen Regelungen.⁷¹

Für Kirchengemeinden empfiehlt es sich daher, Personalstellen nicht ausschließlich aus befristeten Projektmitteln zu finanzieren. Nachhaltige Ganztagsarbeit setzt vielmehr voraus, dass die Finanzierung der Personalkosten möglichst langfristig gesichert ist. Verlässliche Beschäftigungsverhältnisse schaffen Kontinuität, stärken die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team und ermöglichen den Aufbau tragfähiger Beziehungen zu den Kindern und ihren Familien. Gleichzeitig erhöhen sie die Planungssicherheit für die Kirchengemeinde selbst.⁷²

Die öffentlichen Förderprogramme unterstützen den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, ersetzen jedoch nicht die Verantwortung der jeweiligen Träger*in für eine langfristig tragfähige Personalplanung. Deshalb sollte bereits vor Beginn eines Engagements sorgfältig geprüft werden, wie Personalstellen dauerhaft finanziert und welche Finanzierungsbausteine miteinander kombiniert werden können.

Diese Frage gewinnt insbesondere dann an Bedeutung, wenn Kirchengemeinden eigene Mitarbeitende beschäftigen oder ihre Arbeit im Ganztage langfristig ausbauen möchten. Wer eine Mitarbeit im Ganztage ermöglichen will, muss die Finanzierung langfristig sichern. Eine sorgfältige Personal- und Finanzierungsplanung schafft Verlässlichkeit – für Mitarbeitende, Kooperationspartner*in, Kinder und Familien.

70 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Art. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 BGBl. I S.4602, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 174)

71 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Handreichung zur Gestaltung von Verträgen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig-Holstein, Kiel 2019 (einschließlich der Vertragsmuster für Arbeitsverträge und Kooperationsvereinbarungen sowie der arbeits-, sozialversicherungs-, steuer- und schulrechtliche Anforderungen)

72 Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Ganztagschule – mehr als Unterricht sowie Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung – Was gilt in Schleswig-Holstein? und FAQ zur Richtlinie zur Betriebskostenförderung

Praxistipp

Bevor eine Kirchengemeinde Personal für den Ganzttag einstellt oder dauerhaft Aufgaben übernimmt, sollten gemeinsam mit Schule und weiteren Kooperationspartner*innen insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

- Wer übernimmt die Arbeitgeberverantwortung?
- Welche Aufgaben und welcher Beschäftigungsumfang sind vorgesehen?
- Wie werden Personal-, Vertretungs- und Fortbildungskosten langfristig finanziert?
- Welche arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen finden Anwendung?
- Ist die Finanzierung auch über befristete Förderzeiträume hinaus gesichert?
- Welche vertraglichen Vereinbarungen sind zwischen den Beteiligten erforderlich?

Kirchliches Engagement langfristig finanzieren

Kirchliches Engagement im Ganzttag braucht nicht nur eine pädagogische Idee, sondern v.a. auch eine verlässliche finanzielle Grundlage. Wer als Kirchengemeinde dauerhaft Verantwortung übernehmen möchte, muss deshalb frühzeitig klären, welche Finanzierungsbausteine zur Verfügung stehen und wie diese miteinander verbunden werden können. Eine tragfähige Finanzierung entsteht in der Regel nicht aus einer einzelnen Quelle, sondern aus dem Zusammenspiel verschiedener Mittel und Verantwortlichkeiten.

Die Finanzierung von Ganztagsangeboten folgt dabei nicht einem einheitlichen Modell. Eine wichtige Grundlage bilden neben den Förderprogrammen des Bundes⁷³ die jeweiligen Landesprogramme und Förder Richtlinien. Die Länder schaffen mit ihren gesetzlichen Regelungen und Förderprogrammen den Rahmen, in dem Ganztagsangebote finanziell unterstützt werden können. Dazu gehören insbesondere Landesmittel, kommunale Beteiligungen, Mittel des/der Schulträger*in, Förderprogramme sowie vertraglich vereinbarte Leistungen zwischen den beteiligten Partner*innen.

So muss eine Kirchengemeinde zunächst die örtlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten klären, bevor ein eigenes Angebot entwickelt oder Personal dauerhaft eingeplant wird. Desgleichen gilt es frühzeitig zu prüfen, welche Fördermöglichkeiten im jeweiligen Bundesland bestehen und welche Voraussetzungen für eine Beteiligung erfüllt sein müssen.⁷⁴

Neben Landesmitteln spielen kommunale Finanzierungsanteile und Mittel der Schulträger*in eine zentrale Rolle. Gerade bei dauerhaft angelegten Angeboten ist entscheidend, dass nicht nur die Startphase finanziell abgesichert ist, sondern dass darüber hinaus eine langfristige Finanzierung steht, die auch die laufenden Kosten, wie etwa Personalkosten, Sachkosten, Raumnutzung, Verwaltung sowie mögliche Kosten für Fortbildung und Qualitätssicherung, deckt. Häufig geschieht diese durch eine Kooperation verschiedener Partner*innen, die ihre jeweiligen Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten verbindlich vereinbaren.

⁷³ Ministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Online-Informationsmaterial zum Thema „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (<https://www.recht-auf-ganztag.de>); § 24 Abs. 4 SGB VIII i.d.F. des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 BGBl. I S.4602, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl.2025 I Nr. 174; Online-Informationen zu den aktuellen Ausschreibungen des Ministeriums auf der Plattform des BMFSFJ Förderbereich (<https://www.bmfsfj.bund.de>))

⁷⁴ Landesregelungen zur Umsetzung des Ganztagsausbaus in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg sowie die landesspezifischen Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften zu den Ganztagsangeboten

Neben öffentlichen Mitteln spielen die Eigenmittel einer Kirchengemeinde eine wichtige Rolle. Sie können Ausdruck des eigenen kirchlichen Engagements sein und ermöglichen gegebenenfalls zusätzliche Angebote, die über die öffentlich finanzierten Leistungen hinausgehen. Gleichzeitig muss eine Kirchengemeinde sorgfältig prüfen, welche finanziellen Verpflichtungen sie dauerhaft übernehmen kann. Eigenmittel sollten deshalb nicht dazu dienen, strukturelle Finanzierungslücken dauerhaft auszugleichen, sondern bewusst und verantwortlich eingesetzt werden. Auch wenn für die Übernahme einer Trägerschaft oder die Beteiligung einer Kirchengemeinde am offenen Ganztags von Seiten der Nordkirche keine besonderen haushalts- oder finanzrechtlichen Regelungen bestehen, unterliegt eine Kirchengemeinde, sprich: der Kirchengemeinderat, dennoch den allgemeinen Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts.⁷⁵ So ist darauf zu achten, dass die Verwendung öffentlicher Fördermittel und kirchlicher Eigenmittel wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend gestaltet wird. Die Einnahmen und die Ausgaben des Ganztags sind ordnungsgemäß zu veranschlagen, zu bewirtschaften und nachzuweisen. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Beschäftigten im Ganztags den allgemeinen arbeits- und personalrechtlichen Regelungen der Nordkirche unterliegen. Personalkosten, Stellenbewirtschaftung und arbeitsrechtliche Verpflichtungen sind daher bei der Planung und Finanzierung des Angebots oder des Projekts zu berücksichtigen.

Eine tragfähige Refinanzierung liegt dann vor, wenn alle Beteiligten ihre Aufgaben kennen, die Finanzierung transparent geregelt ist und die übernommenen Verpflichtungen auch langfristig erfüllt werden können. Für Kirchengemeinden ist nicht das größtmögliche Angebot entscheidend, sondern ein Angebot, das fachlich überzeugt und dauerhaft verlässlich getragen werden kann. Eine gute Finanzierung beginnt nicht mit der Frage: „Was können wir anbieten?“, sondern mit der Frage: „Was können wir dauerhaft verantwortlich tragen?“

Praxistipp

Bevor eine Kirchengemeinde ein Ganztagsangebot dauerhaft übernimmt oder Personal finanziert, sollten folgende Fragen gemeindeintern geklärt werden:

- Welche öffentlichen Fördermittel stehen zur Verfügung?
- Welche Rolle übernehmen Land, Kommune und Schulträger*in?
- Welche Leistungen werden in Kooperations- oder Leistungsvereinbarungen geregelt?
- Welche Kosten entstehen dauerhaft?
- Welcher Eigenanteil kann von der Kirchengemeinde verantwortbar getragen werden?
- Ist die Finanzierung auch langfristig gesichert?

⁷⁵ Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Kirchengesetz über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsgesetz – HhFG) vom 28. November 2013, Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2013, S. 474), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34, S. 120); Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Rechtsverordnung über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsverordnung – HhFVO) vom 22. Juni 2024, Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. A Nr. 42, S. 138)

Musterberechnung: Mitarbeit einer Gemeindepädagogin im offenen Ganztag

Im Rahmen der Kooperation zwischen einer Kirchengemeinde und einer offenen Ganztagsschule kann die Kirchengemeinde als Anstellungsträger*in eine/einen Mitarbeitenden für pädagogische Angebote im Ganztagsbereich zur Verfügung stellen. Die/der Mitarbeitende bleibt vollständig Beschäftigte der Kirchengemeinde, die Schule erhält lediglich ein vereinbartes Stundenkontingent für die Durchführung eines Bildungsangebotes. Die Finanzierung erfolgt über eine Kooperationsvereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Schulträger*in.

In der folgenden Musterberechnung übernimmt diese Aufgabe eine Gemeindepädagogin, die nach dem Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB) in der Entgeltgruppe K 7, Stufe 1 eingruppiert ist. Der TV KB regelt die Arbeitsbedingungen und Vergütung der kirchlichen Beschäftigten in der Nordkirche.⁷⁶

Die Mitarbeiterin ist regulär in Vollzeit in der Kirchengemeinde beschäftigt. Nun bietet sie im Rahmen ihrer gemeindlichen Tätigkeit in der offenen Ganztagsschule zweimal wöchentlich zwei Projekte von jeweils zwei Stunden an. Damit stellt sie insgesamt vier Stunden ihrer Wochenarbeitszeit der Schule zur Verfügung. Bei einer tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit von 39 Wochenstunden entspricht dies einem Beschäftigungsumfang von 10,26 % einer Vollzeitstelle.

Das monatliche Tabellenentgelt einer Beschäftigten als Gemeindepädagogin in der Entgeltgruppe K 7, Stufe 1 beträgt nach der geltenden Entgelttabelle des TV KB 3654,00 € brutto.⁷⁷ Dazu kommt für eine anerkannte und eingesenete Gemeindepädagogin ein spezifischer Zuschlag von 116,00 € brutto.

Daraus ergibt sich ein Gesamtgehalt von 3770,00 € brutto, von dem wiederum 386,80 € brutto für den Ganztagsbereich entfallen.

Neben dem Bruttoentgelt entstehen der Kirchengemeinde als Arbeitgeber*in weitere Personalaufwendungen. Dazu gehören insbesondere Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Beiträge zur Zusatzversorgung sowie weitere gesetzliche und kirchliche Arbeitgeberumlagen. Da diese Kosten je nach Beschäftigungs- und Umlagenverhältnis variieren, ist in dieser Musterberechnung ein pauschaler Arbeitgeberaufschlag von 30 % auf das Bruttoentgelt zugrunde gelegt. Damit betragen die Arbeitgeberkosten für den vierstündigen Einsatz der Gemeindepädagogin im Ganztagsbereich zusätzlich 116,04 €, was zu monatlichen Gesamtkosten für die Kirchengemeinde von 502,84 € führt.

Da in der Regel ein Schuljahr mit 40 Kalenderwochen, also 10 Monaten berechnet wird, entstehen der Kirchengemeinde so für die Beteiligung der Mitarbeiterin am offenen Ganztag für ein Schuljahr Gesamtkosten in Höhe von 5028,40€.

Diese Kosten können Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Schulträger*in sein. Der/die Schulträger*in kann die Finanzierung des Ganztagsangebotes im Rahmen der geltenden

⁷⁶ Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB) vom 1. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 119) in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 21 vom 2. Dezember 2025), Kiel

⁷⁷ Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Entgelttabelle zu § 13 Anlage 1 a zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB) vom 1. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 119) in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 21 vom 2. Dezember 2025), Abteilungen 1,2,4 und 5 (gültig vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026)

Förderregelungen des Landes Schleswig-Holstein beantragen. Die Förderung der offenen Ganztagschulen erfolgt nach der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ des Landes Schleswig-Holstein.⁷⁸

Das Beispiel zeigt, dass eine Kirchengemeinde bereits mit einem relativ kleinen Stundenumfang eine qualifizierte pädagogische Fachkraft in den Ganztag einbringen kann. Durch eine transparente Darstellung der tatsächlichen Arbeitgeberkosten wird die kirchliche Leistung gegenüber der Schule und dem/der Schulträger*in nachvollziehbar und abrechenbar.

Chancen und Grenzen kirchlichen Engagements

Kirchengemeinden können den Ganztag in besonderer Weise bereichern. Sie bringen Erfahrungen aus der Bildungsarbeit mit Kindern und Familien, eine enge Vernetzung im Sozialraum sowie vielfältige pädagogische, kulturelle und diakonische Kompetenzen mit ein. Gerade dort, wo Schule und außerschulische Partner*in vertrauensvoll zusammenarbeiten, entstehen Bildungsangebote, die über den Unterricht hinausreichen und den Lebensraum von Kindern erweitern und ihre Sozialkompetenzen stärken.

Eine besondere Stärke kirchlicher Trägerschaft liegt darin, Bildungsangebote langfristig in den Sozialraum einzubinden. Kirchengemeinden sind häufig über viele Jahrzehnte vor Ort präsent, kennen die Lebenswirklichkeiten von Familien und arbeiten bereits mit – eigenen – Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfe, Vereinen und weiteren Einrichtungen zusammen. Diese gewachsenen Netzwerke können dazu beitragen, Ganztagsangebote nachhaltig zu entwickeln und die Zusammenarbeit verschiedener Professionen zu fördern.⁷⁹

Nicht jede Kirchengemeinde muss dabei selbst Träger*in eines Ganztagsangebotes werden. Ebenso wertvoll kann die Rolle als verlässliche*r Kooperationspartner*in sein.⁸⁰ Einzelne Projekte, Arbeitsgemeinschaften, Bildungsangebote oder sozialräumliche Kooperationen ermöglichen es, kirchliche Kompetenzen einzubringen, ohne die gesamte organisatorische Verantwortung übernehmen zu müssen. Welche Form des Engagements sinnvoll ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten, den personellen Möglichkeiten und den gemeinsam vereinbarten Zielen ab.

So groß die Chancen eines Engagements im Ganztag für eine Kirchengemeinde auch sind, so deutlich müssen zugleich die Grenzen benannt werden. Dauerhafte Ganztagsarbeit setzt verlässliches Personal, ausreichende Zeitressourcen und eine langfristig gesicherte Finanzierung voraus. Sinkende Personalressourcen, immer enger werdende finanzielle Spielräume und der zunehmende Fachkräftemangel müssen dazu führen, dass Kirchengemeinden ihre Möglichkeiten realistisch einschätzen. Verantwortungsvolles Handeln bedeutet deshalb auch, Angebote nur dann zu übernehmen, wenn sie dauerhaft getragen werden können. Ebenso sollten auch wirtschaftliche Risiken frühzeitig berücksichtigt werden. Befristete Projektförderungen oder einmalige Zuschüsse können wichtige Impulse geben, ersetzen jedoch keine dauerhaft gesicherte Finanzierung. Werden Personalstellen geschaffen oder langfristige Verpflichtungen eingegangen, sollte bereits zu Beginn geklärt werden, wie diese auch nach Auslaufen einzelner Förderprogramme finanziert werden können. Nachhaltigkeit entsteht nicht durch möglichst viele Projekte, sondern durch tragfähige Strukturen und verlässliche Partnerschaften.

78 Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganztag und Betreuung), Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 2026/154 vom 30. April 2026, Kiel 2026

79 Serviceportal der Nordkirche – Informationen und Materialien für Kirchengemeinden, Kooperationen und Gemeindeleitung (<https://www.serviceportal-nordkirche.de>)

80 Briesemeister, M.: Warum die evangelische Kirche ein geeigneter Kooperationspartner für Ganztagschulen ist – eine Standortbestimmung, Kiel 2025 (<https://www.kircheundschule-im-norden.de> – Praxismappe KirSch)

Für Kirchengemeinden empfiehlt es sich daher, die Entscheidung für ein Engagement im Ganztage anhand klarer Kriterien zu treffen. Dazu gehören insbesondere die personellen und finanziellen Ressourcen, die Unterstützung durch Kirchenkreis und Kommune, die Bereitschaft der Schule zur Zusammenarbeit sowie die Möglichkeit, das eigene Profil sinnvoll in die gemeinsame Bildungsarbeit einzubringen. Nicht jede Kirchengemeinde wird alle Voraussetzungen erfüllen. Ebenso verantwortungsvoll kann daher die Entscheidung sein, zunächst mit einzelnen Kooperationsangeboten zu beginnen und Erfahrungen zu sammeln, bevor größere organisatorische Verantwortung übernommen wird.

Die Nordkirche unterstützt Kirchengemeinden nicht nur hinsichtlich der eigenen finanziellen Situation und der personellen Ressourcen in der Entscheidung, ob und wie weit ein Engagement im schulischen Ganztage möglich sein kann,⁸¹ sondern sie stellt auch durch den Arbeitsbereich „Schulkooperative Arbeit /TEO“ Materialien, Beratungsangebote und praxisorientierte Arbeitshilfen für die Kooperation von Kirche und Schule bereit⁸².

Kirchliches Engagement im Ganztage entfaltet seine Stärke dort, wo pädagogische Qualität, verlässliche Kooperationen und eine langfristig tragfähige Finanzierung zusammenkommen. Entscheidend ist deshalb nicht die Größe eines Angebotes, sondern seine nachhaltige Qualität und seine Verlässlichkeit für Kinder, Familien und alle beteiligten Partner*innen.

Praxistipp

Bevor eine Kirchengemeinde ihr Engagement im Ganztage ausweitet, sollten folgende Fragen gemeinsam im Kirchgemeinderat geklärt werden:

- Welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen dauerhaft zur Verfügung?
- Welche Aufgaben passen zum Profil unserer Kirchengemeinde?
- Welche Verantwortung können wir langfristig übernehmen?
- Welche Kooperationen bestehen bereits und wie können sie weiterentwickelt werden?
- Ist eine schrittweise Entwicklung sinnvoller als der unmittelbare Einstieg in eine umfassende Trägerschaft?

81 Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Kiel 2012, bes. Art 24; Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Kirchengemeindeordnung (KGO), Kiel 2012, bes. §§16-21; Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Kirchengesetz über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsgesetz – HhFG) vom 28. November 2013, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. April 2024, Kiel; Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB) vom 1. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 119) in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 21 vom 2. Dezember 2025), Kiel

82 Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Arbeitsbereich „Schulkooperative Arbeit/TEO“ (<https://www.kircheundschule-im-norden.de>)

10. Ausblick: Kirche gestaltet Zukunft im Ganztag

Der Ausbau ganztägiger Bildung und Betreuung verändert die Bildungslandschaft nachhaltig. Mit ihm verbindet sich für Kirche auch die Frage, wie sie ihren Bildungsauftrag unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen weiterentwickeln und Zukunft mitgestalten kann.

Kirchliches Engagement im Ganztag bedeutet dabei nicht, schulische Aufgaben zu übernehmen oder bestehende Strukturen zu ersetzen. Es geht vielmehr darum, eigene Stärken und Kompetenzen einzubringen: die Nähe zu den Menschen, die Verwurzelung im Sozialraum, die Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Familien sowie die Fähigkeit, Räume für Begegnung, Wertebildung und gemeinschaftliches Lernen zu gestalten.

Die Zukunft des Ganztags wird davon abhängen, wie gut die verschiedenen Partner*innen zusammenarbeiten. Schulen, Kommunen, Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe, Vereine und Kirchengemeinden können gemeinsam dazu beitragen, dass Ganztag mehr als bloße Betreuung ist. Schulischer Ganztag kann zu einem Ort werden, an dem Kinder ganzheitliche Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erfahren.

Deshalb gibt es für Kirchengemeinden nicht den einen Weg, sondern jeder Weg, jede Entscheidung muss individuell getroffen werden. Nicht jede Gemeinde wird die gleiche Verantwortung übernehmen können oder wollen. Entscheidend ist, dass das Engagement zum eigenen Profil, den finanziellen und personellen Mitteln passt, dass es langfristig bestehen kann und in verlässlichen Kooperationen entsteht. Qualität entsteht nicht durch möglichst viele Angebote, sondern durch Beziehungen, Verlässlichkeit und eine verantwortungsvolle Gestaltung.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Menschen zu, die den Ganztag gestalten, den hauptamtlichen Fachkräften, aber auch den nebenamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sie alle brauchen gute Rahmenbedingungen, Anerkennung und Unterstützung. Die Sicherung qualifizierter Mitarbeitender wird deshalb eine zentrale Zukunftsfrage bleiben – für Schulen ebenso wie für Kirchengemeinden und ihre Partner*innen.

Die Rolle der Nordkirche wird darin liegen, diese Entwicklungen aufmerksam zu begleiten, Erfahrungen zu bündeln, Kirchengemeinden zu unterstützen und Kooperationen zu fördern. Sie kann Orientierung geben und dazu beitragen, dass Kirche als verlässliche*r Partner*in in einer vielfältigen Bildungslandschaft sichtbar ist und bleiben wird.

Die Zukunft kirchlichen Engagements im Ganztag wird nicht darin liegen, überall dieselben Modelle umzusetzen. Sie liegt vielmehr darin, vor Ort passende Wege zu entwickeln: gemeinsam mit Schulen, Kommunen und weiteren Partner*innen, mit einem klaren Blick auf die eigenen Möglichkeiten und mit dem Ziel, Kindern und Familien gute Bildungs- und Lebensräume zu eröffnen.

Checkliste für den Start einer Kooperation im Ganztag

Eine Kooperation im Ganztag braucht eine gute Vorbereitung. Die folgende Checkliste kann Kirchengemeinden darin unterstützen, gemeinsam mit Schule, Schulträger*in, Kommune und weiteren außerschulischen Partner*innen die wichtigsten Fragen vor Beginn einer Zusammenarbeit zu klären. Eine gute Kooperation im Ganztag entsteht nicht allein durch ein einzelnes Angebot, sondern durch gemeinsame Verantwortung, klare Absprachen und verlässliche Beziehungen zwischen allen Beteiligten.

Checkliste für den Start einer Kooperation im Ganztag

1. Ausgangslage und Ziel klären

- Warum möchte die Kirchengemeinde im Ganztag aktiv werden?
- Welche Bedürfnisse von Kindern und Familien vor Ort sind bekannt?
- Welche eigenen Schwerpunkte und Kompetenzen möchte die Kirchengemeinde einbringen?
- Passt das geplante Engagement zum Auftrag und zu den Ressourcen der Kirchengemeinde?

2. Kooperationspartner*innen und Zuständigkeiten klären

- Wer sind die beteiligten Kooperationspartner*innen (Schule, Schulträger*in, Kommune, Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe, weitere Einrichtungen)?
- Wer ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der jeweiligen Partner*innen?
- Welche Erwartungen haben die einzelnen Beteiligten an die Zusammenarbeit?
- Welche Aufgaben übernimmt die Kirchengemeinde, welche übernehmen die anderen Partner*innen?
- Sind Verantwortlichkeiten eindeutig abgesprochen?

3. Angebot und Qualität gemeinsam entwickeln

- Welches konkrete Angebot soll entstehen?
- Wie fügt sich das Angebot in das bestehende Ganztagskonzept der Schule ein?
- Welche pädagogischen Ziele werden verfolgt?
- Welche Qualifikationen und Kompetenzen benötigen die Mitarbeitenden?
- Wie wird die Qualität des Angebots gemeinsam überprüft und weiterentwickelt?

4. Personal und Mitarbeitende planen

- Wer führt das Angebot durch?
- Müssen Mitarbeitende angestellt, beauftragt oder ehrenamtlich tätig werden?
- Sind Arbeitsumfang, Zuständigkeiten und Vertretungsregelungen geklärt?
- Sind Fragen des Arbeits- und Tarifrechts berücksichtigt?
- Sind Anforderungen an Kinderschutz und persönliche Eignung geklärt?

5. Finanzierung und Ressourcen sichern

- Welche Kosten entstehen durch das Angebot?
- Welche Finanzierungsmöglichkeiten bestehen vor Ort?
- Welche Landesmittel, kommunalen Mittel oder Mittel des/der Schulträger*in können genutzt werden?
- Welche Kosten übernimmt die Kirchengemeinde selbst?
- Ist die Finanzierung auch langfristig tragfähig?

6. Vereinbarungen schriftlich festhalten

- Gibt es eine schriftliche Kooperationsvereinbarung?
- Sind Ziele, Aufgaben und Verantwortlichkeiten festgehalten?
- Sind Finanzierungsfragen und Zuständigkeiten geregelt?
- Sind Regelungen zu Datenschutz, Aufsicht und Kinderschutz berücksichtigt?

7. Kommunikation und Zusammenarbeit gestalten

- Gibt es feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner?
- Ist ein regelmäßiger Jour fixe zum Austausch vereinbart?
- Werden Kinder und Familien angemessen beteiligt?
- Gibt es eine gemeinsame Kultur der Wertschätzung und Verlässlichkeit?

8. Langfristige Perspektive prüfen

- Passt die Kooperation dauerhaft zu dem Vorhaben der Kirchengemeinde?
- Sind personelle und finanzielle Ressourcen langfristig vorhanden?
- Welche Chancen bietet die Zusammenarbeit für die Kirchengemeinde und den Sozialraum?
- Welche Risiken müssen berücksichtigt werden?
- Wann wird gemeinsam geprüft, ob die Kooperation fortgeführt oder angepasst werden soll?

Muster-Kooperationsvereinbarung

Vertragsmuster:

Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger*in und Kooperationspartner*in (zum Beispiel Sportverein, Elternverein, kirchliche*r Träger*in) ohne Übertragung der Trägerschaft für Ganztags- und Betreuungsangebote

Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. _____ (Bezeichnung Schulträger*in),
vertreten durch _____ (Bezeichnung der vertretungsberechtigten Personen),
_____ (Adresse),

– im Folgenden: Schulträger*in –

und

2. _____ (Bezeichnung der Institution),
vertreten durch _____ (Angabe der Vertretungsberechtigten),
_____ (Adresse)

– im Folgenden: Kooperationspartner*in –

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Betreuungsangeboten in der
_____ schule durch eigenes Personal der Kooperationspartner*in.

(2) Der/die Kooperationspartner*in führt die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote durch:

(hier müssen die einzelnen Betreuungsangebote eingetragen werden).

(3) Das Betreuungsangebot beträgt _____ Stunden pro Woche im Schulhalbjahr.

(4) Die Trägerschaft des/der Schulträger*in für das Ganztags- und Betreuungsangebot insgesamt bleibt unberührt.

§ 2

Zeitliche Lage der Betreuungsleistungen

- (1) Der/die Kooperationspartner*in wird dem/der Schulträger*in zu Händen der Schulleitung der _____schule spätestens vier Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Lage des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und dem in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiter*in sowie die weiteren, ersatzweise in dem Betreuungsangebot einzusetzenden Mitarbeiter*in namentlich benennen.
- (2) Widerspricht der/die Schulträger*in nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem vom/von der Kooperationspartner*in unterbreiteten Vorschlag gilt der Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag des/der Kooperationspartner*in mit dem Willen zur Einigung vereinbaren. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, reduziert sich das Volumen der geschuldeten Betreuungsleistungen nach § 1 Absatz 2 entsprechend dem zeitlichen Anteil derjenigen Betreuungsleistungen, für die eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

§ 3

Eingesetztes Personal

- (1) Der/die Kooperationspartner*in ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck hat er/sie das einzusetzende Personal in dem Vorschlag nach § 2 Absatz 1 namentlich zu benennen und dem/der Schulträger*in im Zweifelsfall die Qualifikation des Personals nachzuweisen. Entsprechendes gilt für das Ersatzpersonal.
- (2) Der/die Kooperationspartner*in darf nur Personal einsetzen, für das ihm/ihr ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegt und das er/sie gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist dem/der Schulträger*in das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Verlangt der/die Schulträger*in aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von dem/der Kooperationspartner*in bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat der/die Kooperationspartner*in den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.

§ 4

Vergütung¹

- (1) Der/die Schulträger*in zahlt an den/die Kooperationspartner*in eine Vergütung für die Durchführung der Betreuungsangebote gemäß § 1 Absatz 2 in Höhe von _____ Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer im Schulhalbjahr. Wird das Betreuungsangebot nicht vollständig durchgeführt, insbesondere weil sich der/die Kooperationspartner*in und der/die Schulträger*in nicht über den Vorschlag des/der Kooperationspartner*in nach § 2 Absatz 1 einigen können, reduziert sich die Vergütung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Betreuungsangebotes.
- (2) Die Vergütung ist mit Durchführung des Betreuungsangebotes zum Ende des Schulhalbjahres nach ent-

¹ § 4 Absatz 1 und 2 können je nach Bedarf entfallen.

sprechender Rechnungsstellung durch den/die Kooperationspartner*in zur Zahlung fällig. Der/die Kooperationspartner*in ist berechtigt, angemessene Abschlagsrechnungen in regelmäßigen Abständen, höchstens aber im monatlichen Abstand zu stellen.

§ 5

Weisungsrechte des/der Schulträger*in

- (1) Der/die Schulträger*in wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom/von der Kooperationspartner*in benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich der/die Kooperationspartner*in, die Weisungen gegenüber dem von ihm/ihr eingesetzten Personal umzusetzen.
- (2) Der Schulleitung steht nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 33 Absatz 2 SchulG gegenüber allen in der Schule tätigen Personen ein Weisungsrecht zu, dass sich auf die vom/von der weiteren Träger*in nach dieser Vereinbarung eingesetzten Beschäftigten erstreckt. Es besteht Einvernehmen, dass das Weisungsrecht die Schulleitung nicht zur Erteilung von fachbezogenen Weisungen an die vom/von der weiteren Träger*in eingesetzten Beschäftigten befugt.

§ 6

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt für das erste/zweite Schulhalbjahr _____ /das Schuljahr _____. (Nichtzutreffendes streichen) Er beginnt am _____ und endet am _____.
- (2) Der Vertrag ist für jede Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres kündbar.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der/die Kooperationspartner*in sich trotz Mahnung weigert, ein von ihm/ihr eingesetzten Mitarbeiter*in aus der Betreuungsleistung abuberufen, obwohl der/die Schulträger*in dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem erstmaligen Einsatz einer Betreuungsperson hat der/die Kooperationspartner*in für die einzusetzende Betreuungsperson ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Der Einsatz darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der/die Schulträger*in nicht.
- (2) Der/die Kooperationspartner*in ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal vor dem erstmaligen Einsatz nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren.
- (3) Der/die Kooperationspartner*in hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
- (5) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Schulträger*in

Kooperationspartner*in

(Weitere Vertragsmuster online unter:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Handreichung zur Gestaltung von Verträgen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig-Holstein, Kiel 2019; Vertragsmuster für Arbeitsverträge sowie der arbeits-, sozialversicherungs-, steuer- und schulrechtliche Anforderungen)

Ansprechpartnerinnen in der Nordkirche

Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Arbeitsbereich Schulkooperative Arbeit/TEO
Gartenstraße 20
24103 Kiel
www.kircheundschule-im-norden.de

Diakonin Carola Häger-Hoffmann
Leiterin des Arbeitsbereiches Schulkooperative Arbeit/TEO
Tel. 0171/7041488
carola.haeger-hoffmann@teo.nordkirche.de

Pastorin Maren Briesemeister
Referentin im Arbeitsbereich Schulkooperative Arbeit/TEO
Tel. 0157/33121579
maren.briesemeister@teo.nordkirche.de

Literaturverzeichnis

- Arnoldt, B.: Ganztagsschule und Kooperation mit außerschulischen Partnern, Deutsches Jugendinstitut (DJI), München 2022
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2024 - Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur beruflichen Bildung, Bielefeld 2024
- Behörde für Schule und Berufsbildung: Online-Informationen und Materialien zum Thema „Kooperationspartner – GBS“ (<https://www.hamburg.de>)
- Behörde für Schule und Berufsbildung: Orientierungsrahmen Schulqualität Hamburg, Hamburg 42023
- Berkemeyer, N. u.a. (Hrsg.), Ausbau von Ganztagsschulen – Regelungen und Umsetzungsstrategien in den Bundesländern, Gütersloh 2015
- Bremerich, L./Sauerwein, M./Dittrich, I., Qualität in Ganztagsgrundschulen – neue empirische Erkenntnisse in: Soziale Passagen 17, Wiesbaden 2025
- Briesemeister, M.: Warum die evangelische Kirche ein geeigneter Kooperationspartner für Ganztagsschulen ist – eine Standortbestimmung, Kiel 2025 (<https://www.kircheundschule-im-norden.de> – Praxismappe KirSch)
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Förderrichtlinie „Ganzttag in Bildungskommunen – Kommunale Koordination für Ganztagsbildung“, Bundesanzeiger, Banz AT 31.05.2024, Berlin 2024
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 BGBl. I S.4602, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 174)
- Bundesministerium der Justiz: § 8a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 11)
- Burow, O.-A., Ganztagsschule als kreatives Feld in: Appel, St. (Hrsg.), Jahrbuch Ganztagsschule 2007 – Ganztagsschule gestalten, Schwalbach/Taunus 2006
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): DGUV Regel 102-601 – Branche Schule, Berlin 2019
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): Sicher und gesund in der Schule – Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler, Berlin 2026
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS): Vom Nebeneinander zum Miteinander – Kooperation und multiprofessionelle Zusammenarbeit im Ganzttag. Diskurs, kommunale Praxisbeispiele sowie Methoden, Formate und Materialien, Berlin 2019
- Deutsche Rentenversicherung Bund: Informationen zum Statusfeststellungsverfahren und zur Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit (<https://www.deutsche-rentenversicherung.de>)
- DIPF – Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation: Gemeinsam für einen guten Ganzttag. Impact Story zum wissenschaftsgeleiteten Qualitätsdialog zum Ganzttag, Frankfurt am Main 2026
- DIPF – Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation: Zusammenarbeit im Ganzttag stärken. Handreichung und Qualitätsrahmen, Frankfurt am Main 2021
- Dubois, I./Hans, A., Organisationsentwicklung als Schlüssel für en Ganzttag, Deutsches Jugendinstitut (DJI), München 2026
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Arbeits- und Gesundheitsschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Kiel 2024
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Datenschutzdurchführungsverordnung (DSDVO), Kiel 2023
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Entgeltabelle zu § 13 Anlage 1 a zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB) vom 1. Dezember 2006 (GVObI. 2007 S. 119) in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 21 vom 2. Dezember 2025), Abteilungen 1,2,4 und 5 (gültig vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026)

- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Handreichung „Bezahltes Ehrenamt“, Kiel 2016; Online-Informationsmaterial zur Ehrenamtlichkeit (<https://www.serviceportal-nordkirche.de>) und <https://www.engagiert-nordkirche.de>)
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Kirchengesetz über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsgesetz – HhFG) vom 28. November 2013, Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2013, S. 474), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34, S. 120)
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz - PräVG), Kiel 2018
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Rechtsverordnung über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsverordnung – HhFVO) vom 22. Juni 2024, Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. A Nr. 42, S. 138)
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Kiel 2012
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Hrsg.): Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB) vom 1. Dezember 2006 (GVObI. 2007 S. 119) in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 21 vom 2. Dezember 2025), Kiel
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Ganztagsschule – in guter Form!, Hannover 2004
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Gute Schule aus evangelischer Sicht. Impulse für das Leben, Lehren und Lernen in der Schule, Hannover 2011
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität, Hannover 1994
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Kirche der Freiheit. Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert, Hannover 2006
- Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.): Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKG), Hannover 2025
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Kirche und Bildung. Herausforderungen, Grundsätze und Perspektiven evangelischer Bildungsverantwortung und kirchlichen Bildungshandelns, Hannover 2010
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Maße des Menschlichen - Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft, Hannover 2003
- Evangelische Kirche in Deutschland und Comenius-Institut: Niemand darf verloren gehen! - Evangelisches Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit, Hannover/Münster 2010
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule, Hannover 2014
- Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.): Landesrahmenvertrag für die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (LRV GBS) vom 27. Januar 2012, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 68 vom 31. August 2012, S. 1485-1504, i.d.F. vom 13. Dezember 2023
- Gärtner, C./Könemann, J.: Kirchliche Jugendarbeit in der Ganztagsschule. Chancen und Herausforderungen der Zusammenarbeit, Bielefeld 2022
- Guglhör-Rudan, A. u.a., Qualitätskriterien für die Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, Deutsches Jugendinstitut (DJI), München 2020
- Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, Berlin 2023
- Konsortium der Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen (StEG) [Hrsg.]: Ganztagsschule in Deutschland. Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen (StEG), Frankfurt am Main 2019
- Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in Schulen (LI Hamburg): Online-Informationen und Materialien zum Thema „GBS“ (<https://www.li.hamburg.de>)

- Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung – Pädagogisches Rahmenkonzept, Kiel 2026
- Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Ganztagsschule – mehr als Unterricht sowie Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung – Was gilt in Schleswig-Holstein? und FAQ zur Richtlinie zur Betriebskostenförderung
- Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (o.J.): Fragen zum Rechtsanspruch bzw. den Programmgrundlagen (FAQ zur Richtlinie Ganzttag und Betreuung), Kiel
- Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Informationen zum Thema Ganztagsschule – mehr als Unterricht, Kiel 2026
- Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter, Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2025/459 vom 29. Dezember 2025
- Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganzttag und Betreuung), Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 2026/154 vom 30. April 2026, Kiel 2026
- Ministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Online-Informationen zu den aktuellen Ausschreibungen des Ministeriums auf der Plattform des BMFSFJ Förderbereich (<https://www.bmbfsfj.bund.de>)
- Ministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Online-Informationsmaterial zum Thema „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter“ (<https://www.recht-auf-ganzttag.de>)
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Handreichung zur Gestaltung von Verträgen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig-Holstein, Kiel 2019
- Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung: Verwaltungsvorschrift „Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 5. August 2025 (MittBl. BM M-V Nr. 10/2025)
- Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern: Hortbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2026
- Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung: Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vom 28. Dezember 2023“ (Ganztagsausbauinvestitionsförderrichtlinie – GanztagsInvestFöRL M-V), Amtsbl. M-V 2024, S. 26, Schwerin
- Netzwerk Geistliche Begleitung in der Nordkirche (<https://gottesdienst-gemeinde.de>)
- Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche: Angebote zur Fort- und Weiterbildung für kirchliche Mitarbeitende im Bildungsbereich (<https://www.gemeinde.pti.nordkirche.de>)
- Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V, S. 462, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2024 (GVOBl. M-V, S. 696)
- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. 2007, S. 39)
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2023
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2020-2024, Berlin 2026

- Serviceagentur Ganztägig lernen Mecklenburg-Vorpommern: Online-Informationen und Dokumente des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Rechtsgrundlagen und Fördermöglichkeiten im Bereich des ganztägigen Lernens (<https://www.ganztag-mv.de>)
- Serviceagentur Ganztägig lernen Schleswig-Holstein: Impulse für Qualität – Handreichung zur kooperativen Qualitätsentwicklung an Ganztagschulen in Schleswig-Holstein, Kiel 2008
- Serviceagentur Ganztägig lernen Schleswig-Holstein: Online-Informations- und Materialsammlung zum Thema „Ganztag“ (<https://www.sag-sh.de>)
- Serviceagentur Ganztagsbildung NRW: Online-Informations- und Materialsammlung (<https://www.ganztag-nrw.de>)
- Serviceportal der Nordkirche – Informationen und Materialien für Kirchengemeinden, Kooperationen und Gemeindeleitung (<https://www.serviceportal-nordkirche.de>)
- Steiner, Ch./Tillman, K., Pädagogische Teams im Umbruch, Deutsches Jugendinstitut (DJI), München 2026
- Stöbe-Blossey, S./Micheel, B./Nieding, I. (Hrsg.), Ganztag und Jugendhilfe (Dialogstandorte – Dialog von Jugendhilfe und Schule in der Arbeits- und Lebenswelt OGS), Essen 2024
- Stöbe-Blossey, S., Multiprofessionelle Kooperation im Ganztag: Strukturen, Herausforderungen, Gelingbedingungen. Ganztägige Bildung und Betreuung als Kooperationsaufgabe von Jugendhilfe und Schule, (DJI), München 2025

Impressum:

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik
Arbeitsbereich Schulkooperative Arbeit/TEO
Gartenstraße 20
24103 Kiel
www.kircheundschule-im-norden.de
Kontakt: carola.haeger-hoffmann@teo.nordkirche.de

2026

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik
Arbeitsbereich Schulkooperative Arbeit / TEO
Gartenstraße 20
24103 Kiel
Kontakt: carola.haeger-hoffmann@teo.nordkirche.de

kircheundschule-im-norden.de